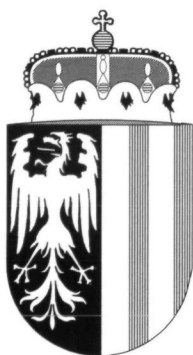


JAHRBUCH
DES
OÖ. MUSEALVEREINES
GESELLSCHAFT
FÜR
LANDESKUNDE

144. Band

1. Abhandlungen



Linz 1999

Inhaltsverzeichnis

Werner Pichler: Die Felsbilder des nördlichen Dachsteingebirges	7
Werner Pichler: Die Felsbildstationen Kollergraben und Hochkogel am Südhang des Schafberges	91
Gerhard Forstenpointner, Andrea Hassl, Alice Kaltenberger, Friedrich Kaltenberger, Stefan Karwiese, Iris Müller: Die Grabungen des Österreichischen Archäologischen Instituts im ehemaligen Benediktinerkloster („Schloß“) Mondsee. V. Interdisziplinäre Auswertung des Inhaltes einer neuzeitlichen Jauchenkiste	99
Willibald Katzinger: Wie man „Heiden“ produziert – Eine Entgegnung	153
Johann Offenberger: Bemerkungen zur Auffindung von Holzfässern im ehemaligen Kloster Mondsee	171
Margareta Vyoral-Tschapka: „Villa Nostra Pfaffenhoven Dicta“ – Der „alte Pfarrhof“ der Pfarre Gilgenberg am Weilhart (Mairhof Nr. 4)	179
Susanne Hehenberger: „...Ich bin mit diesem Knecht geschwistrigt Kinder...“ .Der Prozeß gegen Maria Stumvollin und Johann Scherb (Freistadt/Weinberg 1783) als Beispiel der Strafpraxis beim Delikt „Inzest“ im 18. Jahrhundert.....	199
Harry Slapnicka: Kunstgattung, Tatsachenbericht., Täuschung? Selbstbiographien aus Oberösterreich im 20. Jahrhundert	231
Hermann Kohl: Das Eiszeitalter in Oberösterreich Teil III: Das eiszeitliche Geschehen in den nicht vergletscherten Gebieten Oberösterreichs und die Entwicklung im Holozän	249
Manfred Schmitzberger: Jungsteinzeitliche Wildvogelfunde aus Ölkam/OÖ.	431
Nachrufe	439
Besprechungen	455

„...ICH BIN MIT DIESEM KNECHT GESCHWISTRIGT KINDER...“.

**DER PROZESS GEGEN MARIA STUMVOLLIN UND JOHANN SCHERB
(FREISTADT/WEINBERG 1783) ALS BEISPIEL DER STRAFPRAXIS BEIM
DELIKT „INZEST“ IM 18. JAHRHUNDERT.¹**

Von Susanne Hehenberger

1. Einleitung
2. Quellen-Kritik
3. Zur Konzeption des Delikts „Inzest“ in den strafrechtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts
4. Maria Stumvollin und Johann Scherb, ein Fallbeispiel aus dem Jahr 1783
5. Problemfelder
 - 5.1. Strategische Aussagen?
 - 5.2. Schwangerschaftswahrnehmung
 - 5.3. Geschlechterdifferenz
6. Schlüsse

1. Einleitung

Der Harrachstaler Pfleger richtet am 19. Juli 1783 ein Schreiben an das benachbarte Pfliegergericht Freistadt, in dem er die Verhaftung des Bauernknechts Johann Scherb mitteilt:

„(...)Gegenwärtiger Johann Scherb ein Bauernknecht, 30 Jahr alt, angeblich aus der Herrschaft Freystadt von dem Dorf Martetschlag gebürtig ist bey der Herrschaft Harrachsthal gestern als ein Vagabund angehalten worden, woselbst er eingestanden, daß er seinen dienstherrn Zacharias Stumvoll Herrschaft Weinberger Unterthan zu Kerschbaum heimlich entwichen, und dessen Tochter Anna Maria mit welcher er geschwistert Kinder zu sein vorgibt, impragnirt habe; Dahero wird selber einem löbl. Pfliegergericht zu Untersuchung und weiter erforderlichen Fürkehrung mittelst dem hiesigen Amtsdieners überantwortet. (...)“²

Mit anderen Worten: Johann Scherb wurde verhaftet, weil er sich unerlaubterweise außerhalb seiner Herrschaft aufhielt. Bei der (routinemäßigen) Befragung stellte sich heraus, daß er als Knecht bei seinem Onkel Zacharias Stumvoll gearbeitet hatte und diesem davongelaufen war, weil er dessen

¹ Für Anregungen und Kritik danke ich Andrea Griesebner und Elisabeth Wolfik.

² OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Brief des Harrachsthaler Pflegers an das Freistädter Pfliegergericht, 19. July 1783.

Tochter Anna Maria geschwängert hatte. Zur weiteren Untersuchung dieser Angelegenheit wurde Johann Scherb (als Untertan der Herrschaft Freistadt) dem Freistädter Pfleggericht ausgeliefert.

Diese drei Handlungssequenzen – Verhaftung, Geständnis und Übermittlung – sind Inhalt eines kurzen amtlichen Briefes, den ein Landgerichtsverwalter an einen anderen richtet. Der Brief ist ein Baustein eines vergleichsweise gut dokumentierten landgerichtlich-verfolgten „Inzest“-Prozesses³, den ich im folgenden analysieren werde. Anhand dieses Fallbeispiels aus dem späten 18. Jahrhundert werde ich zentrale Fragestellungen meiner Diplomarbeit⁴ umreißen und wichtige Ergebnisse zusammenfassen.

Im ersten Teil dieses Aufsatzes möchte ich das Quellenkorpus meiner Diplomarbeit vorstellen und Fragen der Quellenkritik ansprechen. Darauf folgt ein Abschnitt über die normative Konzeption des Delikts „Inzest“. Der Praxis der gerichtlichen Verfolgung wende ich mich mit der Erzählung des oben erwähnten Fallbeispiels und der daran anschließenden Skizzierung dreier Problemfelder zu. Den letzten Teil möchte ich „Schlüsse“ benennen, was zum einen einen methodischen Hintergrund hat (die Fragestellung zielt nicht auf *eine* Antwort ab) und sich zum andern als Resümee verstehen läßt.

2. Quellen-Kritik

Die wesentlichen Quellen meiner Diplomarbeit sind erstens jene Schriftstücke, die im Zuge von Malefizprozessen gegen *Incestuanten* und *Incestuantinnen* von den Landgerichten der Herrschaft Freistadt während des 18. Jahrhunderts produziert wurden.⁵ Diese zeitliche und räumliche Eingrenzung erfolgte vor allem aufgrund pragmatischer Überlegungen: Ich

3 Anführungszeichen setze ich hier deshalb, um mich nicht im nachhinein als „Richterin“ zu betätigen. Das heißt es geht mir nicht darum, so etwas wie die „Wahrheit“, das „tatsächliche Geschehen“ zu rekonstruieren, und meinem Urteil zu unterziehen, sondern ich möchte den heute nur mit negativen Assoziationen behafteten Begriff „Inzest“ (Stichwort: Kindesmißbrauch) historisieren.

Methodische Anregungen fand ich in der Lektüre von Andrea Griesebners Dissertation: Interagierende Differenzen. ‚Vergehen‘ und ‚Verbrechen‘ in einem niederösterreichischen Landgericht im 18. Jahrhundert. Diss., Wien 1998.

4 Susanne Hehenberger, *„Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyd?“*. Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert. Dipl., Wien 1999.

5 Mitte des 17. Jahrhunderts wurde das Landgericht Freistadt in die zwei Landgerichte Schloß Haus und Schloß Freistadt geteilt, durch die Erhebung von Harrachthal und Freiwald zu eigenen Landgerichten im Jahr 1770 wurde das Landgericht Freistadt nochmals verkleinert. vgl. Archiv für Österreichische Geschichte 94/1909, S. 282–291: Die Riedmark. Das alte Landgericht Freistadt und seine Zweige.

Dem Landgericht Freistadt waren ca. 2500 Untertanen in 11 Pfarren zugeordnet, nämlich: Leopoldschlag, Rainbach, Grünbach, Windhag, Stadt Freistadt, Gutau, St. Oswald, Lasberg, Kefermarkt, Reichental und Waldburg. Das Landgericht umfaßte die Pfarren Ried, St. Georgen, Steyregg, St. Magdalena, Gallneukirchen, Katsdorf, Wartberg, Pregarten, Hagenberg,

wollte die Zahl der „Fälle“ überschaubar halten. Für das Untersuchungsgebiet Herrschaft Freistadt entschied ich mich, weil sich die Quellenlage hier als vergleichsweise ergiebig erwies. Die Beschränkung auf das 18. Jahrhundert – konkret habe ich 23 Fallbeispiele im Zeitraum zwischen 1705 und 1784 untersucht – beruht auch auf dem Kriterium der Vergleichbarkeit, das insofern erfüllt wird, als die beiden innerhalb des Untersuchungszeitraumes für das Untersuchungsgebiet gültigen Strafgesetze (*Leopoldina* und *Theresiana*) in ihren Deliktkonzeptionen ein hohes Maß an Kongruenz aufweisen. Innerhalb dieser Quellengruppe erwiesen sich die Protokolle der *articulierten Examen* (=Verhöre) mit den DelinquentInnen und die rechtlichen Gutachten für meine Fragestellungen als zentral. Ich fand aber auch amtliche Briefe zwischen den Verwaltern benachbarter Pfliegerichte, Zeugenaussagen, Anzeigen, Notizen über die tatsächlich verhängte Strafe und Rechnungen.⁶ Weiters interessierte ich mich für all jene Texte, die in diesem Zeitraum im Gebiet Österreich ob der Enns, in strafrechtlicher Hinsicht für die Konstruktion des Delikts „Blutschand“ relevant waren. Zu letzteren zählen neben den Bestimmungen der *Leopoldina* und der *Theresiana*, auch einzelne Verordnungen, die die landgerichtliche Verfolgung und Bestrafung von „Inzest“ betreffen.

Der Umgang mit „meinen“ Quellen – auch mit allen anderen Zeugnissen aus einer über die Zeitgeschichte zurückreichenden Vergangenheit – ist durch ein „*kommunikatives Dilemma*“⁷ geprägt. Während in näherer Vergangenheit produzierte Texte durch Interviews mit den Menschen, die sie geschrieben haben, oder durch die Befragung von ZeitzeugInnen, direkte Antworten auf Fragen erlauben, geht es in meinem Fall darum, im Rahmen von Malefizprozessen entstandene Schriftstücke zum „Sprechen“ zu bringen, ohne Nach-

Neumarkt, Hirschbach, Reichenau, Kefermarkt und St. Leonhard mit ca. 2100 Untertanen. Etwa 700 Untertanen in den Pfarren Sandl, Windberg, Weitersfelden, Liebenau, St. Leonhard und St. Oswald waren dem Landgericht Harrachsthal zugeordnet.

vgl. Benedikt Pillwein, Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Erster Teil: Der Mühlkreis. Linz 1827, S. 160.

- 6 Ich fand diese Quellen in Form einzelner oder mehrerer (unfolierter) Blätter bzw. Papierbögen ohne Faszikelzuordnung in folgenden Kartons:

OÖLA, HA Freistadt Sch. 21 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 2. Teil, 1698–1744“)

OÖLA, HA Freistadt Sch. 22 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 3. Teil, 1744–1767“)

OÖLA, HA Freistadt Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“)

OÖLA, HA Freistadt Sch. 24 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 5. Teil, 1780–?“)

OÖLA, HA Freistadt Sch. 69 („Verhöre 1643–1799“)

OÖLA, HA Freistadt Sch. 85 („Gerichtswesen: Versch. Kriminalakten, 1. Teil, 1632–1799“);

OÖLA, HA Weinberg, Sch. 125 („Kriminalprozeßakten: Verbotener Geschlechtsverkehr 1691–1717“).

OÖLA, HA Weinberg, Sch. 130 („Kriminalprozeßakten: Verbotener Geschlechtsverkehr 1771–...1790“).

- 7 vgl. Hannelore Cyrus, Historische Akuratesse und soziologische Phantasie. Eine Methodologie feministischer Forschung. Königstein/Taunus 1997, S. 163.

fragen stellen zu können. Es bedarf einer sensiblen Annäherung, die auf ein Verständnis vergangener Menschen und Zeiten abzielt. Dabei wäre es allerdings eine Illusion davon auszugehen, die „Erfahrungen“ und „Emotionen“ jener Männer und Frauen, die in den Quellen auftauchen, rekonstruieren zu können. Es können immer nur Annäherungen versucht werden.

Bei der Interpretation von (frühneuzeitlichen) Quellen besteht außerdem die Gefahr, allzu schnell Schlüsse zu ziehen, die von einem Miß-Verständnis bestimmter Begrifflichkeiten herrühren. Deshalb ist methodologisch von Fremdheit⁸ auszugehen: Menschen der Vergangenheit dachten und sprachen anders. Auch wenn sie Worte verwendeten, die uns gegenwärtig geläufig sind, so muß dennoch die Bedeutung nicht dieselbe sein. Ein einfaches Beispiel mag dies illustrieren: „Freundschaft“ ist in der Frühen Neuzeit ein Synonym für die „Verwandtschaft“. Würde ich den in den Quellen oftmals auftauchenden Begriff im heutigen Sinne lesen, würde sich der Inhalt der Texte maßgeblich verändern.

An dieser Stelle gleich ein sprachlicher Hinweis: Ich verwende „Inzest“ und „Blutschand“ als synonyme Begriffe, weil sie im 18. Jahrhundert noch als solche bewertet wurden. Die Bedeutungsverschiebungen, die sich einerseits mit der literarischen Stilisierung der Geschwisterliebe im 19. Jahrhundert und andererseits mit der rassistisch-nationalsozialistischen Vereinnahmung der „Blutschande“ ergaben, machen eine kommentarlose Gleichsetzung der beiden Begriffe heute unmöglich.⁹

3. Zur Konzeption des Delikts „Inzest“ in den strafrechtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts

„Das Strafrecht“, im Sinne einer im gesamten Habsburgerreich gültigen, einheitlichen Gesetzessammlung, gibt es zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht. Verschiedene regionale Halsgerichtsordnungen¹⁰ bestehen nebeneinander. Einige davon beziehen sich auf die *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Constitutio Criminalis Carolina)*, einige aber auch nicht. Seit dem späten 17. Jahrhundert bildet im Raum Österreich ob der Enns¹¹ die

8 vgl. Cyrus, S. 164ff.

9 vgl. Christina von Braun, Die „Blutschande“. Wandlungen eines Begriffs: Vom Inzesttabu zu den Rassengesetzen. in: dies., Die schamlose Schönheit des Vergangenen. Zum Verhältnis von Geschlecht und Geschichte. Frankfurt am Main 1989, S. 81–111.

10 Eine „Halsgerichtsordnung“ ist eine Zusammenstellung des für einen bestimmten Raum gültigen Strafrechts. Als Beispiel sei hier die „Halsgerichtsordnung Joseph I. von 1707 für Böhmen und Mähren“ angeführt, kurz als „Josephina“ bezeichnet. „Landgerichtsordnung“ oder „Constitutio Criminalis ...“ sind inhaltlich analoge Begriffe.

11 Österreich Ob der Enns entspricht etwa dem heutigen Oberösterreich (ohne den Innviertel, das erst 1779 dazukam).

Landgerichtsordnung Leopold I. vom 14. August 1675 (Leopoldina) die Rechtsgrundlage für strafrechtliche Prozesse.¹² Ein knappes Jahrhundert später vereinheitlicht die *Constitutio Criminalis Theresiana von 1768* das Strafrecht für die gesamten deutschen Erbländer (das sind die böhmischen, nieder-, inner-, ober- und vorderösterreichischen Länder). Sowohl die *Leopoldina* als auch die *Theresiana* definieren „Blutschand“ als „schwerwiegendes Verbrechen gegen die Sittlichkeit“, das mit hohen Strafen belegt wird.¹³

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts fließen in den rechtstheoretischen Diskurs, insbesondere in jenen um das Strafrecht, die Ideen der Aufklärung ein. Die Bestrafung eines Verbrechens soll – nach aufgeklärten Vorstellungen – nicht der Machtdemonstration des Herrschers dienen, sondern die Besserung der DelinquentInnen bewirken und ihre Nützlichkeit für die Gesellschaft/den „Staat“ in den Vordergrund rücken.¹⁴ Gemäß diesen Überlegungen mindert das *josephinische Strafgesetz von 1787* die Strafen für die verschiedenen „Inzest“-Konstellationen und schränkt auch die Zahl strafbarer sexueller Beziehungen zwischen Verwandten/Verschwägerten erheblich ein. „Blutschand“ gilt fortan als „politisches Verbrechen“ (gegenüber den schwerwiegenderen „*Kriminalverbrechen*“) und unterscheidet sich in ihrer Definition deutlich von den von katholischer Seite aufgestellten Ehehindernissen zwischen Blutsverwandten/Verschwägerten, die bis dahin den Rahmen der gesetzlichen „Inzest“-Definitionen bildeten.

Die *Leopoldina* ist der *Ferdinandea (Landgerichtsordnung Ferdinands II. für Oesterreich unter der Enns vom 30. Dezember 1656)* nachgebildet. Sie besteht aus drei Teilen, wovon der zweite (Strafprozeßordnung) und dritte (materielles Strafrecht) der *Ferdinandea* entspricht. Der erste Teil enthält jedoch Zivilrecht und einige Tatbestände der „kleinen Straffälligkeit“¹⁵.

- 12 hier zitiert nach einer späteren Auflage, die auch Novellen beinhaltet: Des Ihro Römisch=Kaiserlich=und Königlich=Catholischen Majestät Leopoldi Ertzherzogens zu Österreich Unsers Allergnädigsten Herrn: Neue Land-Gerichts Ordnung, In Criminal-Vorfallenheiten neuerlichst Allergnädigst gemachte Satzungen, Wie auch unterschiedliche in diesem Land eingeführte Ordnungen, Sammt einem ausführlichen Register über alle hierin vorkommende Materien zu gelegentlichem Gebrauch deren hierländigen Gerichts=Personen beygerucket worden. Linz, gedruckt und verlegt Johann Michael Feichtinger, 1736.
- 13 vgl. Hugo Hoegel, Geschichte des Österreichischen Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen. Erstes Heft. Manz, Wien 1904, S.44–72.
- 14 vgl. Wilfried Wittmann, Die Blutschande. Eine rechtsgeschichtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung, unter Berücksichtigung der Nachkriegskriminalität in der Rheinpfalz. Diss., Uni Mainz 1953, S. 71–77.
- 15 Der erste Teil wird betitelt mit: „*Von denen Land=Gerichtsmässigen Fällen, so nicht pur Malefizisch, noch den Tod oder das Leben berühren.*“, darunter fällt z.B. im Artikel 28 „Fornikation“, also außereheliche Sexualität zwischen erwachsenen Ledigen, die beim ersten und zweiten Mal vom Grundherrschaften zu bestrafen ist, beim dritten und allen weiteren Malen aber in die landgerichtliche Zuständigkeit fällt. vgl. Anm. 23

Adelige¹⁶, Geistliche, Angehörige der Universität und etwas später auch des Militärs¹⁷ waren von einer landgerichtlichen Strafverfolgung ausgenommen. Sie unterstanden eigenen Rechtssprechungsorganen. Daraus erklärt sich auch, daß der Großteil der wegen „Inzest“ vor Gericht stehenden Männer und Frauen jener Bevölkerungsgruppe zuzuordnen ist, die Michael Mitterauer als „ländliche Unterschichten“ bezeichnet hat.¹⁸

Zwei Artikel der *Leopoldina*, nämlich der 16. und der 23. (im Teil III) behandeln das Delikt „Inzest“.¹⁹

Die Definition von „Blutschand“ im 16. Artikel entspricht – mit Ausnahme der geistigen Verwandtschaft²⁰ – dem vom kanonischen Recht abgesteckten Rahmen der Heiratsverbote zwischen Verwandten und Verschwägerten, wenn es dort heißt: *„Die Blut=Schand wird begangen zwischen denenjenigen Personen, welche einander mit Bluts=Freund= oder Schwagerschaft so nahend verwand, daß sie nicht zusammen beyrathen können.“*²¹

Unter §.1. ist nachzulesen, welche Indizien „Inzest“ vermuten lassen und wann nachgeforscht werden muß: wenn *„eine ungewöhnliche Betreulichkeit“* bei Personen, die sich sonst ehrerbietig zueinander verhalten, beobachtet wird. Bestätigen die richterlichen Nachforschungen den Verdacht, so sind die in die „Blutschand“ verwickelten Personen zu verhaften, getrennt zu verhören und einzusperren (§.2). Gestehen die beiden Inhaftierten ihre Tat, so reicht

- 16 Die Stände der Herren und der Ritter erhielten 1637 das *Criminal Privilegium beeder Politischen Ständen in Oesterreich ob der Enns* nach dem Vorbild des „unterenrösischen Criminal Privilegium“, jedoch mit dem Vorbehalt, daß „crimen laesae maiestatis“ weiterhin allein durch die landesfürstliche Obrigkeit bestraft werden dürfen. vgl.: Sammlung Österreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publicirt worden, So viele deren über die in Parte I + II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren. Gesammelt und in diese Ordnung gebracht, von D. G. H. Leipzig, Gedruckt bey Zacharias Eisfeld 1748, Part I, S. 265. (=Codex Austriacus Supplementum)
- 17 vgl. Hoegel, S. 44–57.
„Inzestfälle“ innerhalb dieser Gruppen bzw. Verwicklungen von Mitgliedern dieser Gruppen in „Blutschande“ können im Rahmen dieser Arbeit, die auf dem Quellenmaterial von Landgerichtsprotokollen basiert, nicht berücksichtigt werden.
- 18 vgl. Michael Mitterauer, Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten. In: Herbert Matis (Hg.), *Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus*. Berlin 1981, S. 315–338.
auch: Hehenberger, S. 23–42 (*Familie und Verwandtschaften in der Frühen Neuzeit: ökonomische, soziale und rechtliche Aspekte*).
- 19 Darüber hinaus sind die Artikel 17, „*Von der Noth=Zucht*“ und 18, „*Von dem Ehebruch*“ in diesem Zusammenhang von Interesse, da diese beiden Delikte gelegentlich – im Rahmen der in meiner Diplomarbeit untersuchten Quellen allerdings weniger oft, als ich es erwartet habe, – mit Anklagen wegen „Blutschande“ zusammenfallen.
- 20 Geistige oder geistliche Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*) entstand durch die Sakramente der Taufe, der Beichte und der Firmung und war im kanonischen Recht als ein Ehehindernis definiert.
vgl. Klaus Mörsdorf (Hg.), *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*. II. Band, München/Paderborn/Wien 1958 (1953), S. 197.
- 21 Leopoldina, III, Art. 16, §.1.

das für die Urteilsfindung aus, wenn aber eine/r nicht gesteht oder beide die Tat abstreiten und genügend Indizien gegen sie/ihn vorliegen, kann der Richter – nach dem Beschluß eines „unpartheyischen Gedings“²² – eine „peinliche“ Befragung, d.h. die Anwendung von Folter, mit einem genau festgelegten Fragenkatalog, anordnen. (§§.3–5) Die Paragraphen 6–9 legen das Strafmaß für die spezifischen „Inzest“-Konstellationen fest: Verwandte in auf- oder absteigender Linie sollen mit dem Tod durch das Schwert bestraft werden. Verwandte im ersten und zweiten Grad der Seitenlinie sowie Verschwägte im ersten Grad sollen dagegen mit Ruten gestrichen und des Landgerichts auf ewig verwiesen werden. Alle übrigen, in weiteren Graden verwandten oder verschwägerten Personen sollen willkürlich bestraft werden. Die Strafe sollte jedoch strenger sein als jene für „gemeine Vermischungen“.²³

Die hier vorgegebenen Strafmaße sind als Richtlinien zu verstehen. Bei vorliegenden erschwerenden Umständen (§.9), d.h. wenn der „Inzest“ oftmals verübt wurde, wenn zusätzlich „Ehebruch“ vorliegt oder wenn sich ein „Incestuante“ mit mehreren Verwandten „vergangen“ hat, kann die Strafe verschärft, bei vorliegenden Milderungsgründen (§.10), wenn ein/e oder beide Angeklagte/n nichts von ihrer Verwandtschaft/Schwägerschaft wußten oder eine Tochter „aus Unverstand, Jugend, oder Einfalt, vermeint, sie müste dem Vatter gehorsamen“, kann das Strafmaß entsprechend abgeschwächt werden.²⁴

22 vgl. Leopoldina II, Art. 28, §.8.

23 Die Strafen für „gemeine Vermischungen“ sind in der Leopoldina, I, Art. 28 „Von gemeiner Hurerey, und anderen ungeziemlichen Beywohnungen.“ aufgelistet:

„Wann ledige Persohnen verdächtlich bey einander wohnen, soll der Grund=Herr selbige davon abmahnen, und von einander schaffen, da sie aber auf solche Erinnerung und Abmahnung nicht gehorsamen thäten, sollen selbige das erstemahl mit einer Geld=Straf, das andertemahl mit einer höheren Geld= oder Leibs=Straff von der Grundobrigkeit, das drittemahl aber, durch das Land=Gericht, nach Gestalt der Persohnen, und Umständ mit schärffterer Leibs=Straf belegt werden, auf welchen letzteren Fall der Grund=Herr wegen dieses Verbrechens den Delinquenten, nicht weiters zubestraffen hat.

§.1. Da auch ein, oder die andere Persohn in diesem Laster so sehr beschreyet und vertieffet, daß dieselbe über öfftere Bestrafung, von ihrem bösen Leben nicht abstehe wollte, alsdann sollen dergleichen Persohnen, wegen gar zu oft gegebener Aergernuß, durch das Land=Gericht zu schärffterer Bestrafung, als mit halben, oder ganzen schilling, gezogen werden.“

24 Neben diesen spezifisch bei „Blutschande“ geltenden Milderungs- und Verschärfungsgründen werden im zweiten Teil der Leopoldina in den Artikeln 37 und 38 allgemeinere Faktoren festgelegt, die Strafen abschwächen oder verschärfen können. Die Herabsetzung einer Strafe kann erfolgen, wenn der/die DelinquentIn einen guten Leumund besitzt (§.1), eine Handlung im (begründeten) Zorn (§.2), aus Melancholie (§.3) oder aus (nicht näher definierter) „Unsinnigkeit“ (§.4) begangen hat. Die „Einfältigkeit“ stummer und tauber Menschen (§.5), hohes Alter (§.6), Jugend und darin begründeter „Unverstand“ (§.7), unbegründete schwere Haft (§.8), Krankheit oder Schwäche (§.9) und „unversehene“, d.h. nicht-gewohnheitsmäßige Trunkenheit (§.13) werden mildernd berücksichtigt. Die DelinquentInnen selbst können aktiv zur Herabsetzung der Strafen beitragen, indem sie sich noch bevor eine Denunziation von außen erfolgt ist, selbst anzeigen (§.10), sie Zeugenaussagen

Artikel 23 verbietet sexuelle Beziehungen zwischen ChristInnen und Angehörigen anderer Glaubensgruppen: „Inzest“, „Ehebruch“, „Nothzucht“ und andere „fleischliche Sünden“ werden hier aufgezählt. Im Unterschied zum 16. Artikel geht es bei den hier genannten Personen nicht ausschließlich um KatholikInnen, sondern um „Christen“²⁵ und um „Juden und Türken“. Sexuelle Beziehungen zwischen Christen und „Unglaubigen“ sollen grundsätzlich schwer bestraft werden, d.h. bei „Inzest“ konkret: *„Wann ein Christ, so vorhero ein Jud, Türck, oder sonst ein Unglaubiger gewest, sich mit einer ihm befreundten Jüdin, Türckin, oder anderer unglaubigen Weibs=Persohn vergriffen, sollen beede, da die Blut=Schand in auf= oder absteigender linia geschehen, mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gericht, und ihre Körper zu Aschen verbrennt, wann aber solche Blut=Schand im ersten, und anderten Grad der Seiten Lini, wie auch im ersten Grad der Schwagerschafft beschehen, mit einen ganzen Schilling öffentlich gezüchtigt, und sodann des Land=Gerichts auf ewig verwiesen werden.“*²⁶

Wie eine Resolution Karls VI. vom 27. Juni 1718 erklärt, wurde „Inzest“ zwischen „Geschwister=Kindern“ (=Cousins und Cousinen) in der gerichtlichen Praxis *„nach Inhalt der Landgerichts Ordnung von der Blutschande §7mo mit der Ruthen=Straffe, oder an statt derselben, die junge unnd starcke*

gegen andere DelinquentInnen machen (§.11) oder eine Tat gestehen, für die keine Beweise vorliegen (§.14). Wenn der eigene Vater den Delinquenten/die Delinquentin ausliefert, soll das ebenfalls als mildernder Faktor berücksichtigt werden (§.12). Etwaige andere Umstände, wie Verdienste fürs Vaterland oder Vorbitten einflussreicher Persönlichkeiten für den/die Täter/in können nur mit Zustimmung des Landesfürsten als Milderungsgründe bewertet werden. Demgegenüber wird eine Strafe verschärft, wenn der/die Gefangene einen schlechten Lebenswandel geführt hat (§.1), bereits gerichtlich verwarnt (§.2) oder bestraft (§.3) wurde und wenn keine Besserung zu erhoffen ist (§.4). Die „Verführung“ junger Leute zu einer Missetat (§.5), die Leistung von Beihilfe, anstatt der Verhinderung einer Tat (§.12), das Handeln mit gefährlicher Arglist (§.6) und „organisiertes“ Verbrechen, beispielsweise in Banden, setzen eine Strafe hinauf. Darüber hinaus führt der 38. Artikel Punkte an, die allgemein als besondere Mißachtung der sozialen wie religiösen Ordnung gefaßt werden können: wenn die Tat an geweihten bzw. hohen Orten gegenüber höherstehenden Personen erfolgte (§.7), wenn jemand in Krisenzeiten andere bestiehlt oder Kranke umbringt (§.8), wenn jemand mit seinem Verbrechen das Vaterland oder die Obrigkeit beleidigt hat (§.9) oder wenn Verantwortungstragende gegen ihre Untergebenen ein Verbrechen verübt haben (§.13). Schließlich wird auch das allzu häufige Auftreten eines Delikts als strafverschärfender Aspekt erwähnt (§.10).

- 25 Zwischen ProtestantInnen und KatholikInnen wird zwar im Gesetzestext nicht ausdrücklich differenziert, aber mit „Christen“ scheinen nur KatholikInnen gemeint zu sein, was schon von daher sinnvoll wäre, als das lutherische Konzept von „Inzest“ ein viel eingegrenzteres ist.

vgl. Ulrika Rublack, „Viehisch, frech und onverschämpt“. Inzest in Südwestdeutschland, ca. 1530–1700. In: Otto Ulbricht (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 1995, S. 171–213, bes.: S. 171–175.

- 26 Leopoldina, III, Art. 23.

Manns=Persohnen, mit den Galeeren gezüchtigt“.²⁷ Diese Strafe wurde offensichtlich als zu hart empfunden, denn es heißt weiter, daß in der Landgerichtsordnung von 1675, „*die zwischen Geschwister=Kindern, ledigen Stands fürgehende fleischliche Vermischung [...] deutlich weder enthalten*“²⁸ sei, noch, daß sie hineininterpretiert werden könne. In der Aufzählung der verschiedenen im 1. und 2. Grad der Seitenlinie verbotenen Beziehungen kommen Cousins und Cousinen nicht explizit vor, dürften aber in der Rechtspraxis dieser (mit Rutenstreichen und Landesverweisung zu bestrafenden) Gruppe zugezählt worden sein.²⁹ Deshalb habe Karl VI. beschlossen, „*besagte Land=Gerichts=Ordnung, zu männiglichem Wissen dahin zu erläutern, daß vorerwähnte zwischen Geschwister-Kindern, ledigen Stands, sich ereignende Vermischung mit der Rutben, oder respective Galeeren Straffe nicht gezüchtigt, sondern willkürlich, jedoch schärfer als gemeine Vermischung abgestraft werden solle*“.³⁰

Der Erlaß dieser Resolution deutet meiner Meinung nach darauf hin, daß sexuelle Beziehungen zwischen Cousins und Cousinen nicht unüblich waren. Bekräftigen läßt sich dieser Eindruck mit einem Blick auf die „Inzest“-Konstellationen jener gerichtlich verfolgten „Fälle“, die ich in der Herrschaft Freistadt vorgefunden habe: Zwischen 1705 und 1784 fand ich Protokolle zu 23 „Inzestfällen“. 7 davon, also etwa ein Drittel, bezeichneten die Angeklagten

27 Codex Austriacus Supplementum I, S. 916.

28 ebenda

29 Leopoldina, III, Art. 16, §.7. Andertens: „*Wann aber Personen im ersten und anderten Grad der Seiten Liniae, als Schwester und Brüder, sie seyen gleich ein= oder zweybändig, ingleichen da einer mit seines Brudern, oder Schwester Tochter, des Vatters, oder der Mutter Schwester, oder Brüdern Unkeuschheit pflegen wurden, nichtweniger auch im ersten Grad der Schwagerschaft, nehmlich da ein Stief=Vatter sein Stief=Tochter, ein Stief=Sohn seine Stief=Mutter, ein Schwäher seine Schnur, ein Tochtermann seine Schwiger, wie auch da einer seines leiblichen Bruders Weib, oder seines Weibs Schwester, beschlaffen wurde, alle dergleichen missethätigen Persohnen, sollen mit Rutben gestrichen, und des Land=Gerichts ewig verwisen werden.*“

30 Codex Austriacus Supplementum I, S. 916.

Die Strafen für „gemeine Vermischungen“ sind in der Leopoldina, I, art. 28 „Von gemeiner Hurerey, und anderen ungeziemlichen Beywohnungen.“ aufgelistet:

„*Wann ledige Persohnen verdächtiglich bey einander wohnen, soll der Grund=Herr selbige davon abmahnen, und von einander schaffen, da sie aber auf solche Erinnerung und Abmahnung nicht geborsamen thäten, sollen selbige das erstemahl mit einer Geld=Straf, das andertemahl mit einer böheren Geld= oder Leibs=Straff von der Grundobrigkeit, das drittemahl aber, durch das Land=Gericht, nach Gestalt der Persohnen, und Umständ mit schärffterer Leibs=Straf belegt werden, auf welchen letzteren Fall der Grund=Herr wegen dieses Verbrechens den Delinquenten, nicht weiters zubestraffen hat.*“

§.I. *Da auch ein, oder die andere Persohn in diesem Laster so sehr beschreyet und vertieffet, daß dieselbe über öfftere Bestrafung, von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte, alsdann sollen dergleichen Persohnen, wegen gar zu offft gegebener Aergernuß, durch das Land=Gericht zu schärffterer Bestrafung, als mit halben, oder ganzen öffentlichen Schilling, gezogen werden.*“

als „Vötter“ (Cousin) und „Maimb“³¹ (Cousine) bzw. „Geschwister(t)-Kinder“. Ich habe zum einzigen „Fall“ vor 1718³² allerdings kein Urteil gefunden, das eine härtere Strafe gezeigt und damit die Notwendigkeit der Resolution bestätigt hätte.

Die Unklarheit im Umgang mit dem 16. Artikel der *Leopoldina* seitens der Richter findet auch in der am 27. Juli 1719 erlassenen Resolution ihren Ausdruck. Es geht darin um die Bestrafung von „*Blut=Schande mit zweyen Geschwistern*“, d.h. um die Konstellation, daß ein Mann nacheinander mit zwei Schwestern oder eine Frau nacheinander mit zwei Brüdern sexuelle Beziehungen eingeht. Karl VI. legte für einen solchen Fall eine Bestrafung gemäß Artikel 16, §. 7 in der *Leopoldina* fest, also Rutenstrafe und ewige Landgerichtsverweisung. „[...] *Dannenhero Wir Uns diesfalls aller gnädigst entschlossen, und verordnen wollen, daß die in vorherührten §7. ausgesetzte Strafe der Blut=Schande, es werde solche gleich in männlichem Geschlecht mit seines Weibes Schwester, oder auch zwey ledigen Schwestern, und so auf gleiche Art von dem weiblichen Geschlecht zu sagen, mit ihres Mannes Bruder, oder zweyen ledigen Brüdern, begangen, ohne Unterschied Platz finde, und in allen künftighin vorfallenden derley Criminal=Casibus hiernach geurtheilet werden solle [...]*“³³

Auf den im Jahr 1752 wegen „Inzests“ mit seiner Cousine Anna Maria Peerin und acht Jahre später wegen der sexuellen Beziehung mit Anna Marias Schwester, Catharina Peerin, verurteilten Mattheus Stüz, würde diese Bestimmung theoretisch zutreffen. Doch legt ein Patent aus dem Jahr 1726³⁴ fest, daß eine Rutenstrafe bei „Landeskindern“ nicht Platz haben kann,

31 = „Maim“, „Mamb“, „Muhme“; die Bezeichnung kann jedoch (regional) unterschiedliche Bedeutungen haben. Neben einer „*Person weiblichen Geschlechtes, welche mit einer andern Geschwisterkind ist*“ definiert Adelung damit auch der „*Mutter oder des Vaters Schwester*“ oder überhaupt „*jede nahe Seitenverwandte weibliches Geschlechtes*“.

vgl. Johann Christoph Adelung, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart*: mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen. 2. verm. und verb. Auflage Leipzig 1798 (2. Nachdruck Hildesheim u.a. 1990), Band 3 (M-Scr), Sp. 601.

32 Es handelt sich dabei um die Verhandlung gegen Eva Jämkhin und Hans Pachner im Juni 1705 in Freistadt. Die nur für Eva Jämkhin vorliegende Verurteilung: drei bis vier Tage Arrest bei Wasser und Brot und eine anschließende Kirchfahrt vermittelt keineswegs den Eindruck einer zu harten Bestrafung, wenn wir uns vor Augen halten, daß sie wegen „Inzest“ und „Ehebruch“ verurteilt wurde.

vgl.: OÖLA, HA Freistadt, Sch. 21 („Gerichtswesen: Verbotener Geschlechtsverkehr, 2. Teil: 1698–1744“), Sch. 69 („Verhöre 1643–1799“) und Sch. 85 („Gerichtswesen: Versch. Kriminalakten, 1. Teil, 1632–1799“).

33 Codex Austriacus Supplementum I, S. 942.

34 Novellae Carolinae ad Leopoldinam Poenalem (S. 135–174 in der von mir verwendeten von 1736 datierenden Auflage der *Leopoldina*): Resolution vom 13. August 1726: „*Reguln, welche verhängend= und unterlassender Lands=Verweisung zu beobachten*“.

sondern in eine öffentliche Arbeit in „Eysen und Banden“ umzuwandeln ist. So wird Mattheus Stüz 1760 zu einer Kombination aus Arbeits-, Leibes- und Ehrenstrafe verurteilt: er muß acht Monate lang in „*Eysen und Banden öffentlich arbeiten*“, bekommt alle zwei Wochen an zwei Tagen nur Wasser und Brot, wird zu Beginn, in der Mitte und zu Ende seiner Strafzeit auf einer Bühne, mit einem um den Hals gehängten Zettel, auf dem „*zweymahl betretener bluethschänder*“ geschrieben steht, ausgestellt, bekommt nach der Ausstellung jeweils zwanzig „*Carbatschstreiche*“ verpaßt und wird schließlich mit einem „Verweis“ seiner Verbrechen und der zwingenden Aufforderung zur Beichte entlassen.³⁵

Die in der *Theresiana* enthaltenen Artikel zur „Blutschand“ stimmen zu einem großen Teil mit jenen der *Leopoldina* überein. Tendenziell sind die Bestimmungen der *Theresiana* differenzierter, manchmal sind aber auch nur einige Paragraphen zu einem zusammengefaßt und in Absätze untergliedert. Zu Beginn eines jeden Artikels findet sich in der *Theresiana* eine Inhaltsübersicht, am Seitenrand sind die Paragraphen auf lateinisch wiedergegeben. Aber es finden sich auch Neuerungen und Weglassungen in den einzelnen Artikeln. Diese Unterschiede zu den entsprechenden Bestimmungen der *Leopoldina* möchte ich im folgenden aufzeigen.³⁶

Im 82. Artikel „*von fleischlicher Vermischung mit Unglaubigen, dann anderen schweren Unzuchtsfällen*“ der *Theresiana* wird fast wörtlich der Inhalt des Artikels 23 der *Leopoldina* übernommen, jedoch wird die Strafanandrohung der ewigen Verweisung des Landgerichts in eine ewige Verweisung aus den Erbländen verschärft.³⁷

Artikel 75 der *Theresiana* unterscheidet sich vom 16. Artikel des dritten Teils der *Leopoldina* in drei Punkten: Bei der Strafbemessung von „Inzest“ in

35 vgl. OÖLA, HA Freistadt, Sch. 69 („Gerichtswesen: Urteile 1657–1835“) und Sch. 85 („Gerichtswesen: Versch. Kriminalakten, 1. Teil 1632–1799“)

1752 wurde für Mattheus Stüz und Anna Maria Peerin dasselbe Strafmaß festgelegt. Beide sollten 3 Wochen lang in „Eysen und Banden“ arbeiten und einmal pro Woche mit „Carbatschstreichen“ gezüchtigt werden. Dem Urteil wurde allerdings hinzugefügt, daß Anna Maria ihre Strafe erst einige Wochen nach dem Kindbett antreten sollte, und bis dahin mit Spinnarbeit im Dienershaus zu beschäftigen sei. Nach Verbüßung der Strafe sollten die beiden getrennt werden.

Die Bestrafung für Catharina Peerin im Jahr 1760 war härter als jene ihrer Schwester, aber geringer als die ihres „Complices“ Mattheus Stüz. Nach dem Kindbett sollte sie 3 Monate in „Eysen und Banden“ arbeiten, ihr sollte aller weitere „Umgang“ mit Mattheus Stüz verboten und die Ablegung einer Beichte auferlegt werden. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß Catharina Peerin das Wissen um die Bestrafung ihrer Schwester (wegen „Inzest“) und zusätzlich eine Jahre zurückliegende sexuelle Beziehung zu einem Dienstknecht zur Last gelegt wurden.

36 „Orthographische“ Veränderungen, wenn die verschiedenartigen Schreibweisen von Begriffen im 18. Jahrhundert überhaupt als solche bezeichnet werden können, finden im Rahmen dieser Arbeit nur insofern Beachtung, als ich sie in Zitaten übernehme.

37 *Theresiana*, Art. 82, §.2.

auf- und absteigender gerader Linie wird, in Klammer gesetzt, eingefügt: „*wenngleich sothane Blutsverwandtschaft von uneheliger Geburt herrührete, oder die auf- oder absteigende Person sonst einen Hurenwandel führete*“³⁸. Statt der Rutenstrafe droht die Theresiana bei „Inzest“ in der Seitenlinie nun eine schwere Leibesstrafe an, die ewige Landgerichtsverweisung bleibt. Und schließlich kommen drei neue Milderungsgründe hinzu:

„*Drittens Wenn sonst eine einfältige junge Person durch allerhand betrüglische Vorspieglung zu solcher That wäre verführt worden.*

Viertens: Da nur die einseitige Bekannntniß des Verbrechens erhoben werden könnte.

Fünftens: Wenn das fleischliche werk zwar angemasset, jedoch nicht wirklich mit Einlassung des Saamens vollbracht worden.“³⁹

Der Vollständigkeit halber sei hier noch das *Josephinische Strafgesetz von 1787* angeführt. Es enthielt wesentliche Veränderungen in der Konzeption von Delikten und in der Strafbemessung. Verbrechen wurden unterschieden in „Kriminalverbrechen“ und „politische Verbrechen“. Die Gefängnisstrafe wurde in Grade abgestuft, die jeweils durch bestimmtes zeitliches Mindest- und Höchstmaß definiert wurden. Die geringer bewerteten „politischen Verbrechen“ konnten neben einer geringer bemessenen Haftstrafe auch mit körperlicher Züchtigung, Ausstellung auf einer Schandbühne, öffentlicher Arbeit in Eisen, der Abschaffung aus einem bestimmten Ort oder einer Geldstrafe geahndet werden. Mit dem Hofdekret vom 18. November 1787 legte Joseph II. „Blutschande“ als „politisches Verbrechen“ fest: „*Das Vergeben der Blutschande soll da, wo es ruchbar wird, und daraus Aergerniß entsteht, als ein politisches Verbrechen behandelt und bestraft werden.*“⁴⁰ Außerdem entkleidete das Josephinische Strafgesetz die „Inzest“-Definition der inhaltlichen Deckung mit den kanonischen Ehehindernissen, indem es die Personen, die keine sexuelle Beziehung miteinander eingehen durften, aufzählte: „*Als Blutschande ist iede Vermischung anzusehen, die zwischen Personen geschieht, die aus ehelicher oder außerehelicher Geburt, in auf- und absteigender Linie sich verwandt sind, die den Vater oder die Mutter, oder eines aus beiden gemeinschaftlich haben, oder wo die Vermischung mit Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder der Geschwister geschieht.*“⁴¹

38 Theresiana, Art. 75, §.5, erstlich.

39 Theresiana, Art. 75, §.7.

40 Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1787. Dreizehnter Band. Mit allergnädigster Freiheit. Wien. Verlegt bei Joh. Georg Moesle. K.K. privl. Buchhändler 1789, S. 437f. (= Handbuch)

41 Handbuch, S. 437f.

Die normativen Bestimmungen der *Leopoldina* und der *Theresiana* dienen nicht nur als Richtlinien zur Strafbemessung der verschiedenen Delikte, sondern sie eröffnen den Angeklagten auch Handlungsspielräume, innerhalb derer sie (mit oder ohne Hilfe von ZeugInnen) die Höhe der Strafe beeinflussen können. Die Kenntnis jener Umstände, die als mildernd bewertet werden, deren geschicktes und (vor allem) glaubwürdiges Vorbringen in den Aussagen, bieten den vor Gericht stehenden Männern und Frauen zumindest ein eingeschränktes Maß an Möglichkeiten. Fragt sich also, ob, wie und von wem diese Möglichkeiten umgesetzt wurden.

4. Maria Stumvollin und Johann Scherb, ein Fallbeispiel aus dem Jahr 1783

Mitwirkende:

Johann Scherb: ca. 30 Jahre alt, geboren in Mardetschlag (Herrschaft Freistadt), arbeitet seit Lichtmeß (2. Februar) bei seinem Onkel Zacharias Stumvoll in Kerschbaum (Herrschaft Weinberg) als Bauernknecht;

Maria Anna Scherbin: Mutter von Johann, Schwester von Zacharias Stumvoll; wird vom Freistädter Pfleger als Zeugin befragt;

Maria Stumvollin: ca. 18 Jahre alt, geboren in Kerschbaum, lebt gemeinsam mit zwei Brüdern und einer Schwester bei ihrem Vater und ihrer Stiefmutter im Kapeller Haus im Dorf Kerschbaum;

Johann Michael Obermiller: Pfleger des Landgerichts Freistadt; nimmt die Befragungen von Johann Scherb vor; befragt auch seine Mutter, Maria Anna Scherbin;

Alois Joseph Würsing: Pfleger des Landgerichts Weinberg, nimmt die Befragungen von Maria Stumvollin vor;

Anton Seyringer, Georg Rechberger, Joseph Preuer, Joseph Pflügl und Joseph Edler v. Födransperg: Linzer Juristen, erstellen je ein rechtliches Gutachten für Maria Stumvollin und Johann Scherb, in welchem es um die Abwägung mildernder und strafverschärfender Umstände und um eine Urteilsfindung geht;

Nach der Überstellung an das Freistädter Landgericht wird Johann Scherb am 21. Juli 1783 summarisch vom Pfleger Johann Michael Obermiller verhört.⁴² Johann versucht sich selbst möglichst „unschuldig“ darzustellen und schreibt seiner Cousine die sexuelle Initiative zu:

Eines Nachts, an einem Sonntag vor fünf bis sechs Wochen, sei seine Cousine Maria zu ihm in den Ochsenstall gekommen, und habe ihn gefragt,

42 „Summarisch“ heißt, daß nur die Antworten, nicht aber die Fragen protokolliert werden.

ob er gut schlafe. Er habe sie weggeschickt, doch Maria habe ihn geradewegs verführt: sie „legte ohne weiteren sich gerade zu mir ins beth, nahm mich bei dem heimlichen ort, dadurch angetrieben fienge an mit ihr das fleischliche Werk zu treiben, und dergestalten zu vollenden, daß ich ihr auch vollkommen den Samen hinen ließ, sobald wir mit der getriebenen fleischlichen Vermengung fertig waren, ginge das Mensch wieder von mir fort und vermuthlich in den Stadl, in welchen sie allein die liegerstatt hatte“. ⁴³

Nur dieses eine Mal sei das geschehen, denn mit den „Weibsbildern“ habe er keine rechte Freude. Beim Ställe säubern habe ihm Maria mitgeteilt, daß sie wohl schwanger ist. Johann meinte, dann müsse er eine Herberge suchen und sie heiraten, woraufhin er am folgenden Morgen in den Wald nach Harrachstal ging. Beim Schloß Harrachstal wurde er – wie bereits erwähnt – vom Pfleger wegen Vagabundierens angehalten.

Am 23. Juli wird Maria Anna Scherbin, Johanns Mutter, vorgeladen. Sie sagt in der Freistädter Kanzlei über ihren Sohn: „Johann Georg war bei meinem Bruder dem Stumvoll in diensten, ist aber erst vor etlichen Tagen aus dem dienst getreten, die Ursache warum, weis ich nicht, denn es ist schon 14 tage, daß ich meinen Sohn Johann Georg weder gesehen, noch mit ihm gesprochen habe, meine übrigen Kinder sind theils bei mir zu haus, theils in diensten, von meinem Sohn Johann Georg weis ich soviel, daß er nicht recht bescheiden, sondern von der Gattung deren blötsinnigen seye.“ ⁴⁴

Tags darauf, am 24. Juli, wird Maria Stumvollin in der Weinberger Kanzlei das erste Mal verhört. Die sexuellen Praktiken sind ihr in deutlich anderer Erinnerung als Johann: „Etliche Tage aber vor Pfingsten geschah es, daß dieser Knecht in der Nacht beyläufig um 12 Uhr zu mir im Stadl, alwo ich lage, gekommen war, angekleidet, ich aber nicht, er legte sich sodann zu mir in das beth und wir haben unß sobin miteinander fleischlich versündigt, nach vollbrachter That ist er beyläufig eine halbe Stund bey mir gebliben. Am Samstag vor dem beyl. Pfingstag bin ich zu ihm Nachtszeit beyläufig um 11 Uhr in den Stall, alwo er in beth lage gegangen, ich legte mich zu ihm in daß beth, und haben wieder miteinander vollkommentlich gesündigt, ich verweilte mich bey meinem Zuhalter durch eine halbe Stund, wo ich sodann widerumen zurück in den Stadl schlaffen gegangen, dises war das leztamal und es geschah auch hernach gar keine dergleichen handlung mehr.“ ⁴⁵

43 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Summarisches Constitutum mit Johann Scherb, 21.–23. July 1783.

44 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Aussage der Maria Anna Scherbin, 23. July 1783.

45 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Summarisches Constitutum mit Maria Stumvollin, 24. July 1783.

Maria spricht also von zweimaliger „fleischlicher Versündigung“ und schreibt die Initiative (zumindest beim ersten Mal) Johann zu. Das Entweichen Johannis bringt sie zwar damit in Zusammenhang, daß sie ihm am Vorabend ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, doch habe er ihr nicht gesagt, daß er weggehe und auch nicht wohin, sondern nur gemeint, daß die Schwangerschaft wohl nicht gewiß sei.

Am 26. Juli wird Maria ausführlicher verhört. Es stellt sich heraus, daß sie deshalb im Stadl schlief, weil sie sich mit ihrer 14-jährigen Schwester nicht vertrug. Neuerlich erzählt sie, daß das zwei Wochen vor Pfingsten war. Damals sei Johann zu ihr in den Stadl gekommen. Das zweite Mal sei sie „*aus freyem Willen*“⁴⁶ zu ihm in den Ochsenstall gegangen.

Nachdem sie mit den etwas differierenden Aussagen Johannis konfrontiert wird, verbleibt sie bei ihrer Version.

Der Freistädter Pfleger Johann Michael Obermiller entscheidet, daß die „Blutschand“ zwischen Johann Scherb und Maria Stumvollin kein so schwerwiegendes Verbrechen sei, daß etwa ein rechtliches Gutachten erstellt werden müsse. Er will dadurch unnötige Kosten sparen. Für Johann Scherb hält er eine vierwöchige Arbeits- bzw. Arreststrafe für angemessen, so berichtet er seinem Weinberger Amtskollegen.⁴⁷

Einen Tag später kommt jedoch eine Negativ-Antwort vom Weinberger Landgericht. Die Aussagen der Maria Stumvollin stimmten keineswegs mit denen des Johann Scherb überein, daher müßten erstens weitere Verhöre stattfinden und zweitens auch ein rechtliches Parere eingeholt werden.⁴⁸

Der beigezogene Linzer Jurist Anton Seyringer ermahnt den Freistädter Pfleger, daß er wegen der Widersprüche in den Aussagen von Johann Scherb und Maria Stumvollin mit den Befragungen fortfahren müsse und die Inquisition ordentlich abzuschließen sei.⁴⁹

Am 31. Juli wird Johann Scherb in Freistadt verhört. Er beharrt zuerst auf allen seinen Aussagen. Doch als Obermiller ihm Teile der Aussage Marias vorliest, gibt Johann zu, daß seine erste Aussage nicht wahr ist: „*Nun, ich wills halt gestehen, ich habe oben mich geirret, wie das Mensch bei der Nacht /: den Tag und die Stunde weis ich nicht mehr gewiß :/ zu mir kam, sagte ich zu ihr,*

46 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Erst=Articuliertes Examen mit Maria Stumvollin, 26. July 1783, Antwort 24.

47 OÖLA, HA Weinberg, Sch. 130 („Kriminalprozeßakte: Verbotener Geschlechtsverkehr 1771–1790“), Schreiben Johann Mich. Obermillers vom 27. July 1783.

48 OÖLA, HA Weinberg, Sch. 130 („Kriminalprozeßakte: Verbotener Geschlechtsverkehr 1771–1790“), Schreibens copia an das Landgericht Freistadt vom 28. July 1783.

49 OÖLA, HA Weinberg, Sch. 130 („Kriminalprozeßakte: Verbotener Geschlechtsverkehr 1771–1790“), Schreiben Anton Seyringers vom 2. August 1783.

*sie solle sich zu mir ins bethe legen, sie thats auch und wir haben uns im bethe sogleich fleischlich versündigt; das Mensch hat mich nicht bei dem heimlichen Ort genommen, sondern ich habe gleich über sie gerichtet, das ist aber auch richtig, daß ich sie nicht zu mir bestellet habe.*⁵⁰

Auf das Nachhaken des Pflegers, daß sie sich nach den Aussagen von Maria öfter als einmal miteinander vergangen haben, gesteht Johann drei „fleischliche Versündigungen“: das erste Mal im Stadl zwei Wochen vor Pfingsten, wo er zu ihr gekommen wäre. Das zweite Mal im „Holz“ kurz vor Pfingsten: *„[...] Ich nam das Mensch bein brüsten, grief alleweil weiter hinunter, hebte ihr den Kittel auf, endlich legte sich das Mensch nider, und ich mich auf sie, wo wir uns sodann mit beiden Willen versündigten.“* Erst das dritte Mal wäre sie, wie er bereits aussagte, zu ihm in den Stall gekommen. Als Maria ihm ihre Schwangerschaft mitteilte, hätte er Angst bekommen und wäre in den Wald gegangen. *„[...] ich hätte diesen dienst nicht verlassen, wenn ich mir nicht geforchten, daß wenn mein Vetter das Ding erfährt, er mich brügeln möchte.“*⁵¹, sagt er entschuldigend.

In der darauffolgenden Schlußbefragung am 6. August bestätigt Johann seine letztgemachten Aussagen. Seine Befragungsprotokolle werden an das Landgericht Weinberg weitergereicht.⁵² Am selben Tag wird auch Maria nochmals befragt. Vom Pfleger Würsing auf die ihrerseits unterschlagene, sexuelle Begegnung mit ihrem Cousin im „Holz“ angesprochen, gibt sie zu: *„Es ist ja geschehen, ich hab mich besser nachgesonnen“.* Als Maria das Protokoll noch einmal vorgelesen wird, fügt sie ihren Aussagen entschuldigend hinzu: *„Ich hab es nicht eigentlich verstanden, wie weit ich mich mit meinen zuhalter in diesem Laster vergehen könne, und hab auch nicht geglaubt, daß ich könne schwanger werden. Es reuet mich dises mein Vergeben, weill ich dermallen besser wisse wie groß ich mich verfähet habe.“*⁵³

Nach Abschluß der Untersuchungen auf landgerichtlicher Ebene werden die Verhörprotokolle zur Erstellung von rechtlichen Gutachten nach Linz gesandt. Das rechtliche Parere für Johann Scherb datiert vom 16. August 1783. Auch ein undatiertes Urteil liegt den Akten bei. Darin heißt es, daß *„Er Johann Scherb wegen sotanen verübten Laster der Blutschande noch durch 4 Wochen im Arreste zu einer thuelichen Arbeith angehalten, jede Woche hindurch dreimall nur mit Wasser und brod abgespeiset, sodann gegen*

50 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Erst=Articuliertes Examen mit Johann Scherb, 31. July 1783, Antwort 19.

51 a.a.O., Antwort 37.

52 OÖLA, HA Weinberg Sch. 130 („Kriminalprozeßakte: Verbotener Geschlechtsverkehr 1771–1790“), Schreiben Johann Mich. Obermillers vom 6. und vom 12. August 1783.

53 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Zweit=articuliertes und zugleich final Examen mit Maria Stumvollin, 6. August/ 12. August 1783.

*Ersetzung der erlossenen Atzungs, Arrest und Inqisitions Unkosten auf freyen fuß gestellet werden solle.*⁵⁴

Das rechtliche Gutachten über Maria Stumvollin wird erst über einen Monat später, nämlich am 19. September 1783 erstellt. Die Juristen Anton Seyringer, Georg Rechberger, Joseph Pflügl und Joseph Edler v. Födransperg kommen nach einer mehrseitigen Abwägung der rechtlichen Grundlagen zum Schluß: *„Daß Sie Maria Stumvollin wegen diser ihrer Sündhafften Vergebung zu einer Thunlichen arbeit im Arrest mit anschlagung eines Fuß Eisens durch vier Wochen angehalten, auch wochentlich zweymahl mit blossem Wasser, und brodt abgespeiset, sodann aber gegen ersezung der sämtlichen Criminal: und azungs Unkosten, in so weit sie solche dermahlen oder künftig zu bezahlen vermag des Arrests wieder entlassen werden solle.“*⁵⁵

5. Problemfelder

Im Rahmen dieser „Fall“-Geschichte möchte ich drei thematische Felder ansprechen, die Fragen der Quellenkritik und -interpretation betreffen.

Erstens: Johann Scherbs Aussage, daß er von seiner Cousine geradewegs verführt worden sei, stellt sich bei einer weiteren Befragung als unwahr heraus. Da sexuelle Aktivität bzw. Passivität in der Gerichtspraxis ein wichtiges Kriterium für die Strafbemessung darstellte, insofern als die „verführte“ Person meist milder bestraft wurde, kann Johann Scherbs Aussage als Strategie gelesen werden. Strategie soll hier als der Versuch eines/einer Angeklagten verstanden werden, sich selbst durch gezielte Aussagen in eine bessere Position zu bringen.

Zweitens: Maria Stumvollin gibt an, zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung erst wenige Wochen schwanger zu sein. Während ihrer Arrestierung bekommt sie eine Blutung, die Zweifel seitens des Gerichts aufkommen lassen, ob sie tatsächlich schwanger ist und in deren Folge sie über ihre (vermeintliche?) Schwangerschaft befragt wird. Diese kurze Passage des Verhörs läßt ansatzweise prä-gynäkologische Schwangerschaftswahrnehmungen erkennen, wie sie Barbara Duden in ihrer Studie „Geschichte unter der Haut“⁵⁶ so eindrucksvoll beschrieben hat.

54 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Urtheil über Johann Scherb, undatiert.

55 OÖLA, HA Weinberg, Sch. 130 („Kriminalprozeßakte: Verbotener Geschlechtsverkehr 1771–1790“), Rechtliches Gutachten der Juristen Anton Seyringer, Georg Rechberger, Joseph Pflügl und Joseph Edler v. Födransperg vom 19. September 1783.

56 Barbara Duden, Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730. Stuttgart 1987.

Drittens: Wenn auch im Gesetzestext der *Theresiana* kaum explizit zwischen Männern und Frauen differenziert wird, so kommt Geschlechterdifferenz in der Rechtspraxis doch zum Tragen.⁵⁷ Am Beispiel der Argumentation in den beiden rechtlichen Gutachten soll dies verdeutlicht werden.

5.1. Strategische Aussagen?

Wie im Abschnitt „Quellen-Kritik“ bereits angesprochen, gehe ich davon aus, daß die vor Gericht stehenden Männer und Frauen gewisse Handlungsspielräume hatten. Mit gezielten Aussagen konnte eine drohende Strafe abgeschwächt werden. In meiner Diplomarbeit unterscheide ich vier verschiedene Argumentationsmuster, die sich aus den Aussagen der DelinquentInnen herauskristallisieren ließen: Erstens gaben nicht wenige Angeklagte vor, daß ihnen entweder die Strafbarkeit ihrer „Tat“ oder das genaue Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Mitangeklagten nicht bekannt gewesen sei. Zweitens bedienten sich (im von mir untersuchten Quellenkorpus) ausschließlich Männer des entschuldigenden Arguments der „Trunkenheit“. Drittens gab es Versuche von Männern, sich mithilfe diffamierender Zuschreibungen von ihren Mitangeklagten zu distanzieren. Dies geschah entweder, indem sie den Leumund der angeklagten Frauen insgesamt in Frage stellten (an dem „*Menschen*“⁵⁸ wäre „*kein gueter flöckh*“⁵⁹) oder eben, indem sie ihnen sexuell initiatives Verhalten zuschrieben. Schließlich viertens betonten Frauen in der Hoffnung auf Strafmilderung ihre sexuelle Passivität (sie seien vom Mann verführt/bedrängt/überredet worden) und gaben an, nur im Glauben, daß sie von einem Mal nicht schwanger werden könnten, der „*Zuehaltung*“⁶⁰ zugestimmt zu haben. Johann Scherb scheint eine strategische Aussage zu machen, die der dritten Gruppe von Argumentationsmustern zuzuordnen ist: er stellt sich in seinem ersten Verhör als „Opfer“ weiblichen sexuellen Begehrens dar.⁶¹ Johanns Darstellung wirkt so, als ob Maria ihn benutzt hätte, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Marias Darstellung differiert in

57 vgl. Helga Schnabel-Schüle, Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, S. 185–198.

58 = Mädchen, junge Frau

59 So diffamierte z.B. Matheus Stüz seine Cousine Anna Maria Peerin. OÖLA, HA Freistadt, Sch. 69 („Verhöre 1643–1799“), Examen mit Matheus Stüz, 18. Oktober 1752, Responsoria 6.

60 Synonym für „Geschlechtsverkehr“. Weder der Begriff „Sexualität“ noch der Begriff „Geschlechtsverkehr“ ist im 18. Jahrhundert bekannt. Von „Beyschlaß“ wird gelegentlich gesprochen, jedoch eher von richterlicher oder juristischer Seite als von den Angeklagten. Der Geschlechtsverkehr wird in den Aussagen der Angeklagten auf verschiedene Art und Weise umschrieben: „*aneinand kommen*“, „*ungebührlich zuehalten*“, „*bei ihr/ihm liegen*“, „*die ungebührliche Sach begeben*“, „*sündlich zuehalten*“, „*sich fleischlich versündigen*“ u.ä.

61 Das ist eigentlich eine ziemlich ungewöhnliche Aussage, denn es kommt viel öfter vor, daß eine Frau aussagt, von einem Mann verführt worden zu sein.

diesem Punkt deutlich von Johanns Aussage, sie schreibt den ersten Schritt eindeutig Johanns Initiative zu, auch wenn sie zugibt beim zweiten Mal zu ihm gegangen zu sein. Nachdem Johann mit den Unstimmigkeiten zwischen seiner und Marias Darstellung konfrontiert wurde, berichtigt er seine erste Aussage. Johanns Darstellung seiner Cousine, die ihn entschlossenen Schrittes verführte, entsprang demnach seiner Phantasie und könnte als Strategie gelesen werden.

Ob er Maria aber bewußt diffamieren, und sich selbst dadurch besser stellen wollte oder ob er das, was er sagte, vielleicht sogar glaubte, ist weniger eindeutig, als vielleicht angenommen werden könnte, wenn wir die Aussage von Johanns Mutter in Betracht ziehen: „...von meinem Sohn Johann Georg weis ich soviel, daß er nicht recht bescheiden, sondern von der Gattung deren blötsinnigen seye.“⁶² Oder sollte diese Aussage auch als strategische gelesen werden? – Eine Interpretation, die hinsichtlich des in der *Leopoldina* angeführten allgemeinen Milderungsgrunds „Unsinnigkeit“⁶³ auch plausibel wäre.

5.2. Schwangerschaftswahrnehmung

„Voraussetzung für ein Wissen um die eigene Schwangerschaft war für eine Frau in jedem Fall die Existenz für sie eindeutig sichtbarer und spürbarer Zeichen.(...) Sie allein entschied, ob sie sich schwanger fühlte oder nicht und konnte gegenüber Hebammen und Ärzten auf ihrer Meinung beharren(...)“, schreibt Maren Lorenz in ihrem Aufsatz zu Geburts- und Schwangerschaftswahrnehmungen von Frauen des 18. Jahrhunderts.⁶⁴ Als Quellen zog sie medizinische Gutachten heran, die im Zuge von Strafverfahren wegen Kindsmord oder Verdacht auf Kindsmord erstellt wurden. Dementsprechend handelt es sich dabei fast ausschließlich um die Wahrnehmungen lediger Frauen, die durch die „männlich-akademische Brille“⁶⁵ gefiltert wurden. Für das Ausbleiben der Regel machten die Frauen Krankheiten oder Essen, das sie schlecht vertragen haben, verantwortlich.⁶⁶ Unregelmäßigkeiten bei der Menstruation waren nicht weiter verdächtig, wenn sich eine Erklärung fand, die der „Säftelehre“⁶⁷ folgte.

62 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769-1780“), Aussage der Maria Anna Scherbin, 23. July 1783.

63 vgl. Leopoldina, II, Art. 37, §.4.

64 Maren Lorenz, „...als ob ein Stein ihr aus dem Leibe kollerte...“. Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert. In: Richard van Dülmen (Hg.), Körper-Geschichten. Studien zur historischen Kulturforschung V. Frankfurt am Main 1996, S. 99–121.

65 Lorenz, S. 100.

66 vgl. Lorenz, S.103.

67 „Säftelehre“ ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die vom Mediziner Galen (129–199) entwickelte Humoralpathologie. Dieses Konzept geht davon aus, daß alle Krank-

Eine Schwangerschaft konnte relativ lange verborgen bleiben, sowohl der betroffenen Frau selbst, als auch deren sozialem Umfeld. Das Ausbleiben der Menstruation, das Wachsen des Bauches und alle anderen körperlichen Veränderungen, die im Laufe einer Schwangerschaft auftreten (können), wurden oft mit einer Unausgewogenheit im „Säftehaushalt“ erklärt. Erst die Wahrnehmung einer Kindsregung galt als Indiz einer Schwangerschaft.

Eine selbstangezeigte oder denunzierte Schwangerschaft war dann meistens auch der Auslöser für landgerichtliche Nachforschungen. Das hier angeführte Beispiel stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar, weil die Schwangerschaft von Maria Stumvollin nur indirekt durch die Verhaftung des flüchtenden Knechts Johann Scherb bekannt wurde. Im Vergleich zu jenen Frauen, die sich durch Selbstanzeige dem Gericht stellten, befand sich Maria Stumvollin außerdem in einem recht frühen Stadium der Schwangerschaft.⁶⁸

Maria Stumvollin wird Juli des Jahres 1783 landgerichtlich wegen Beziehung zu ihrem Cousin Johann Scherb befragt. Mit Johann Scherb habe sie sich einige Tage vor Pfingsten „versündigt“ und seitdem sei sie schwanger. In diesem frühen Stadium ist ihre Schwangerschaft nicht äußerlich sichtbar, doch sie scheint sich der Sache ganz sicher zu sein. Auf die Frage, wann sie ihre Schwangerschaft bemerkt habe, antwortet Maria: *„Es ist bereits 3 Wochen, und von darum, weil ich mich nicht mehr so bewegen kann wie vorhero“*⁶⁹ Ihre letzte Menstruation hatte sie nach eigener Aussage drei Wochen nach Pfingsten, demnach leitet sie die Gewißheit über ihre Schwangerschaft allein von ihrer körperlichen Befindlichkeit her. Ich gebe im folgenden jenen

heiten auf ein Ungleichgewicht der „Säfte“ zurückzuführen sind. Vier Hauptsäfte lassen sich unterscheiden: Blut, das feucht und warm ist und seinen Sitz im Herzen hat, Schleim, der im Gehirn sitzt und kalt und feucht ist, gelbe Galle, die in der Leber sitzt und warm und trocken ist und schwarze Galle, die ihren Sitz in der Milz bzw. den Hoden hat und trocken und kalt ist. In der Neuzeit wird Blut als Träger krankmachender Materie („Schärfe“) betrachtet und in den Mittelpunkt des Säftehaushalts gestellt. Die Humoralpathologie gilt als das wichtigste Konzept der europäischen Medizingeschichte bis ins 19. Jahrhundert hinein. vgl. Die Chronik der Medizin, herausgegeben von Heinz Schott. Dortmund 1993, S. 54f.

Zu Galen und Vorstellungen der weiblichen Anatomie vor der Etablierung einer „Sonderanthropologie des Weibes“ vgl.: Thomas Laqueur, Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud. Frankfurt am Main, New York 1992; sowie: Nancy Tuana, Der schwächere Samen. Androzentrismus in der Aristotelischen Zeugungstheorie und der Galenschen Anatomie. In: Barbara Orland/Elvira Scheich (Hg.), Das Geschlecht der Natur. Feministische Beiträge zur Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften. Frankfurt am Main 1995, S. 203–223.

68 Die 6 Selbstanzeigen, die ich in „meinem“ Quellenkorpus fand, erfolgten relativ spät, zwischen 6. und 8. Monat der Schwangerschaft. In den Fällen, wo dörfliches Gerede, Mutmaßungen und Beobachtungen der sozialen Umwelt die Untersuchungen in Gang setzten, waren die Schwangerschaften ebenfalls schon eher fortgeschritten und wahrscheinlich sichtbar.

vgl. Hehenberger, S. 80–88 (Kapitel 4.2.3. *Selbstanzeigen, Denunziationen und „das gemeine Geschrey“*)

69 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Erst=Articuliertes Examen mit Maria Stumvollin, 26. July 1783, Antwort 44.

Abschnitt im zweiten Verhör mit Maria Stumvollin⁷⁰ wieder, der ihre vermeintliche Schwangerschaft von juristischer Seite her hinterfragt:

„21.

Aus was Umständen kanst du behaubten, daß du von ihm schwanger seyst?

22.

Ist noch wahr, daß du 3 Wochen nach Pfingsten das erstemall deine Zeit gehabt, und seithero nicht mehr?

23.

Hast du dise deine monatliche blöde vollkommen, wie sonst gehabt?

24.

Sag du mir, hast du in der Zeit, als du deinem Vettern zugehalten hast keine Medicin gebraucht, oder bist nicht krank gewesen?

25.

Sage mir in was ist deine Krankheit bestanden, und wie lange hat es angehalten?

„21.

Weil ich mich nicht mehr wie vorher mit dem Leib bewegen kann.

22.

Wahr ist es ja, aber ich hab es zeithero, als ich hierorts in Verwahrung bin, wiederum gehabt.

23.

Es ist weniger gewesen wie sonst.

24.

Krank bin ich ja gewesen, aber braucht hab ich nie nichts!

25.

Einen halben Tag bin ich krank gewesen es haben mir die händ und die füß a soweh gethan.“

Die Bedenken, ob Maria tatsächlich schwanger ist, setzen erst ab dem Zeitpunkt ein, als sie während der Untersuchungshaft eine Blutung bekommt, die als Menstruation gedeutet wird. Wie sonst sollten die Zweifel des Gerichts, die Fragen nach Krankheiten bzw. der Einnahme von Medizin während ihrer „Zuehaltungen“ zu verstehen sein?⁷¹ Als Maria tatsächlich sagt, daß sie krank

70 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Zweyt=articuliertes und zugleich final Examen mit Maria Stumvollin, 6. August/ 12. August 1783.

71 Die Frage nach der Einnahme einer Medizin könnte auch vom Verdacht herrühren, daß Maria Stumvollin ein abtreibendes Mittel verwendet haben könnte. (Diesen Hinweis verdanke ich Martin Scheutz.) Das scheint mir aber deshalb nicht wahrscheinlich, weil sie ja gefragt wird, ob sie während ihrer „Zuehaltungen“ etwas eingenommen habe. Eine weitere Interpretationsmöglichkeit wäre, daß sie eine Art „Verhütungsmittel“ verwendet hat, was aber wiederum im Widerspruch zu ihrer Aussage stünde: „*hab es nicht eigentlich verstanden, wie weit ich mich mit meinen Zuehalter in diesem Laster vergehen könne, und hab auch nicht geglaubet, daß ich könne schwanger werden.*“ – übrigens eine Aussage, die der vierten Gruppe von Argumentationsmustern angehört. OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Zweyt=articuliertes und zugleich final Examen mit Maria Stumvollin, 6. August/ 12. August 1783.

gewesen sei, wird nicht mehr länger nachgefragt. Wahrscheinlich wurde Marias Wahrnehmung, schwanger zu sein, als Trugschluß, ihre eingeschränkte Bewegungsfähigkeit als Ausdruck einer Disharmonie im Säftehaushalt interpretiert und war nicht weiter von (juristischem) Interesse, woraus sich aber eine gewisse Widersprüchlichkeit zur Argumentation im rechtlichen Gutachten ergibt (vgl. weiter unten).

Die Frage, ob Maria Stumvollin tatsächlich ein Kind erwartete, läßt sich also nicht klären. Im Rainbacher Taufbuch fand ich nur den Eintrag, daß am 6. März 1784 Joannes Stumvoll, Sohn des Bauern Zacharias Stumvoll (=Vater Marias) und seiner Frau Elisabeth geboren worden war.⁷² Maria Stumvollin und Johann Scherb heirateten wahrscheinlich nicht, denn im Sterbebuch heißt es, daß Johann Scherb, Dienstknecht in Kerschbaum, am 10. Jänner 1815 verstorben war.⁷³ Von Maria Stumvollin findet sich weder im Trauungs-, noch im Sterbebuch ein Eintrag, weshalb sich vermuten läßt, daß sie von Kerschbaum wegzog.

5.3. Geschlechterdifferenz

Rechtliche Gutachten stellen eine interessante Quellengattung dar, denn sie enthalten in geballter Form Informationen über den Verlauf landgerichtlicher Malefizprozesse und über die Antworten, die die DelinquentInnen vor Gericht gaben. Sie werfen ein Licht auf die juristische Rezeption strafrechtlicher Handbücher und zeigen die Bedeutung des kanonischen und des römischen Rechts in der Urteilsfindungspraxis. Sie verweisen in der zusammenfassenden Darstellung des „Falls“ auf Schriftstücke, die nicht mehr überliefert sind und können für rekonstruktive Zwecke recht hilfreich sein. Im Umgang mit rechtlichen Gutachten ist es jedoch wichtig, sich vor Augen zu halten, daß es sich dabei um Texte handelt, die durch eine juristische Perspektive geprägt sind. Wenn z.B. Aussagen von Angeklagten angeführt werden, dann sind diese bereits zweimal „gefiltert“: das erste Mal, indem ein Schreiber mündlich Vorgebrachtes schriftlich zusammenfaßte, somit unweigerlich reduzierte und in einer den Regeln der Schriftlichkeit angepaßten Sprache ausdrückte; das zweite Mal bei der Auswahl jener Inhalte, die vom juristischen Standpunkt, insbesondere für die Bemessung der Strafe, relevant waren.

Jene Abschnitte der Gutachten, in denen die Gründe für die Milderung und Verschärfung der Strafandrohung abgewogen wurden, erscheinen mir hinsichtlich der Konstruktion einer Geschlechterdifferenz besonders interessant. Denn hier liegt es in der Hand eines (räumlich und sozial) weit vom

72 Pfarrarchiv Rainbach, Taufbuch II/146.

73 Pfarrarchiv Rainbach, Sterbebuch II/142.

Geschehen entfernten Mannes (in manchen Fällen mehrerer Männer), das Verhalten von Frauen und Männern einem Urteil zu unterziehen, das nicht bloß mit dem Verweis auf bestimmte Gesetze und unter Heranziehung strafrechtlicher Handbücher von Benedikt Carpzov⁷⁴ und Matthias Berlich(ius)⁷⁵ gerechtfertigt wird, sondern auch auf Verständnis und Unverständnis, biologisch-naturkundlich und soziokulturell motivierte Differenzierungen in der Bewertung von Männern und Frauen schließen läßt.

Das etwas kürzer gehaltene Parere über Johann Scherb vom 16. August 1783 bezieht sich hauptsächlich auf die *Theresiana*. Die für Scherb angeführten Milderungsgründe tragen schon eine deutlich „aufgeklärte“ Handschrift, indem die Rechtsgutachter Verständnis für den „triebgeleiteten“, etwas „einfältigen“ Bauernknecht zeigen: *„Was die mildernden Umstände betrifft, so werffen sich aus den Criminal acten keine anderen heraus: als daß die dem Inquisiten die natürlichen anreizungen des Fleisches, welche bey der guten gelegenheit zu sindigen um so härter überwunden werden konnten; dann auch bey einem bauru zu wenige Erkenntnuß der Schwere des Verbrechens einigermassen entschuldigen, wo hingegen auch dieses daß er zu dem Verbrechen nach seinen eigenen geständniß jederzeit Anlaß gegeben, ihn auf der anderen Seite mehr strafbar machet,“*

Auch die sozialen Konsequenzen einer „entehrenden“ Bestrafung werden von den Juristen mitbedacht: *„Übrigens, und gleichwie sich der Inquisit in diesen Laster noch nie vergangen; sein Verbrechen sogleich freywillig eingestanden; und hiedurch alle Hoffnung einer künftigen Besserung von sich gegeben hat; so ist das Laster selbst in geheim verübet, und bishero auch ganz verborgen gehalten worden, wo somit eine öffentliche Straffe den guten Leimuth der Anverwandten ohne Not beschimpfen, und vielleicht eine grössere Ergerniß, als das unbekannte Laster selbst bey der Gemeinde veranlassen dürfte,“*⁷⁶

Die Gutachter Joseph Pflügl, Joseph Preuer und Georg Rechberger sehen daher als Urteil vor, *„daß der Johann Scherb wegen den verübten Laster der Blutschande noch durch vier Wochen im Arreste zu einer thuenlichen Arbeit angehalten, die Woche drey mahl nur mit Wasser und brod abgespeiset, sodann gegen Ersetzung der erlossenen atzungs, Arrest, und Inquisition=Unkosten auf freyen Fuß gestellt werden solle.“*⁷⁷

74 Benedikt Carpzov (27.5.1595–30./31.8.1666).

75 Matthias Berlich(ius) (9.10.1586–8.8.1638).

76 OÖLA, HA Freistadt, Sch. 23 („Verbotener Geschlechtsverkehr, 4. Teil 1769–1780“), Rechtliches Gutachten der Juristen Joseph Pflügl, Joseph Preuer und Georg Rechberger, 16. August 1783.

77 ebenda

Im Gutachten über Maria Stumvollin wird weiter ausgeholt: neben der *The-resiana* kommen auch die *Leopoldina*, die Resolutionen von 1718 und 1771 (beide *Incest zwischen ledigen Geschwistert-Kindern* betreffend), das kanonische sowie das römische Recht zur Sprache. Drei strafverschärfende Umstände werden Maria Stumvollin zur Last gelegt: Erstens hätte sie von der zwischen ihr und Johann Scherb bestehenden Blutsverwandtschaft gewußt. Zweitens hätten sie trotz dieses Wissens „den beyschlaf ungescheucht hinach noch zweymahlen widerhollet und dergestalten vollkommentlich ausgeübet, daß sie Stumvollin wirklich schwanger worden“. Drittens wäre „durch diese blutschänderische Vermischung, und der ex coita incestuoso erfolgten Schwangerschaft dem Volck, und denen Leuten, auch der ganzen nachbarschaft eine grosse ärgernus gegeben worden“.⁷⁸

Für eine Herabsetzung der Strafe sprechen nach juristischer Auffassung hingegen: Erstens, daß sie „auf die freund= und anverwandtschaft nicht im geringsten gedencket, oder hierwegen bedacht gewesen, weniger bey ihrer sich klar am Tag lagenden Einfältigkeit genugsam verstanden, was sie thue weniger die wahre innerlich Schwere, so dem Crimini Incestus anklebet, gewust, und begrufen“. Zweitens wären „dergleichen actus carnalis von der angebohrenen menschlichen Schwäche und gebrechen“ abhängig und es müßte ihr zugute gehalten werden, „daß sie ihre unternommenen missethat ganz aufrichtig und offenherzig, ja recht reumüthig einbekennen“. Drittens wäre es eine „allgemeine recipierte Rechtslehre“, daß Frauen milder bestraft werden müßten, „wie dann auch in crimine adulterii die weibsbilder jedesmahl geringer bestraffet zu werden pflegen“.⁷⁹

Die Gutachter kommen zum Urteil, daß Maria Stumvollin „zu einer Thunlichen arbeit im Arrest mit anschlagung eines Fuß Eisens durch vier Wochen angehalten, auch wochentlich zweymahl mit blossem Wasser, und brodt abgespeiset“ werden sollte. Nach Bezahlung der „sämtlichen Criminal: und azungs Unkosten“ – sofern sie diese überhaupt zu zahlen fähig sein würde – sollte sie wieder entlassen werden.⁸⁰

In der Argumentation der Gutachter fällt auf, daß für Johann Scherb nur mildernde Umstände angeführt werden, während Maria Stumvollin vorgehalten wird, daß ihr die zwischen ihr und Johann Scherb bestehende Verwandtschaft sehr wohl bewußt gewesen sei und sie sich dennoch mehrmals mit ihm „versündigt“ hätte. Außerdem – dieses Argument ist keineswegs

78 OÖLA, HA Weinberg, Sch. 130 („Kriminalprozeßakte: Verbotener Geschlechtsverkehr 1771–1790“), Rechtliches Gutachten der Juristen Anton Seyringer, Georg Rechberger, Joseph Pflügl und Joseph Edler v. Födransperg vom 19. September 1783.

79 ebenda

80 ebenda

durch die angeführten Rechtsgrundlagen abgesichert – habe sie durch ihre Schwangerschaft der Nachbarschaft und gar dem „Volck“ im allgemeinen „eine grosse *ärgernus* gegeben“. Diese Aussage erstaunt umso mehr, als Johann Scherb im rechtlichen Gutachten gerade zugute gehalten wird, daß er die sexuelle Beziehung mit seiner Cousine geheimgehalten habe, und deshalb eine öffentliche Bestrafung zu mehr „*Ärgernus*“ führen würde, als es das verübte „*Laster*“ selbst tue. Auch der Leumund seiner Verwandten solle nicht unnötig geschädigt werden. Die Verwandten von Maria Stumvollin werden nicht in Schutz genommen, weil Maria ohnehin schon durch ihre Schwangerschaft zu einem „*Ärgernus*“ geworden wäre (auch wenn danach angeführt wird, daß sie nicht an die Konsequenzen für ihre „*freund= und anverwandtschaft*“ gedacht habe). Was die für Maria Stumvollin angeführten Milderungsgründe betrifft, ist beim Argument der „*Einfältigkeit*“ nicht klar auszumachen, ob die Rechtsgutachter damit die an Geschlecht, Alter und soziale Position (innerhalb eines Hauses bzw. Dorfes) gebundene Einfältigkeit ansprechen oder jene, die sich – aus einem Blickwinkel „von oben“ – durch die („niedere“) soziale Herkunft begründete. Ersteres wird in *Leopoldina* (III, Art. 16 §.10.) und in der *Theresiana* (Art. 75, §.7.) als deliktspezifischer Milderungsgrund angeführt: wenn eine Tochter „*aus Unverstand, Jugend, oder Einfalt, vermeint, sie müste dem Vatter geborsamen*“, benennt aber explizit nur das Verhältnis Tochter – Vater. Letzteres, nämlich die pauschal der „bäuerlichen Schicht“ zugeschriebene Einfalt, läßt sich als (standesgebundenes) Argument des aufgeklärten Diskurses über das Strafrecht lesen.

Ein weiterer Milderungsgrund, der für Maria Stumvollin angeführt wird, entspricht dem Rechtssatz, daß Frauen bei sexuellen Delikten qua Geschlecht milder zu bestrafen seien, dabei wird auf den entsprechenden Paragraphen im „Ehebruch“-Artikel verwiesen.⁸¹

Die vorgeschlagenen Bestrafungen unterscheiden sich aber dennoch nur dadurch, daß Maria Stumvollin zu zweimaligem Fasten pro Woche verurteilt wird, während Johann Scherb dreimal wöchentlich fasten muß. Auffällig am Urteil ist auch, daß auf die Schwangerschaft und die Versorgung des Kindes keine Rücksicht genommen wird, wie in anderen „Fällen“ geschehen. Das ließe sich damit erklären, daß die Schwangerschaft nur eine scheinbare war, allerdings ergäbe sich daraus eine gewisse Widersprüchlichkeit zu dem strafverschärfenden Argument, daß Maria Stumvollins Schwangerschaft ein „*Ärgernus*“ sei.

81 Leopoldina III, Art. 18, §. 8.: „(...) daß die Orths die ledige Weibs=Persohnen in der Bestrafung etwas leichter gehalten werden, (...)“; vgl. Theresiana, Art. 77, §. 6. drittens.

6. Schlüsse

Die mit Johann Scherb und Maria Stumvollin an unterschiedlichen Orten (Landgericht Freistadt, Landgericht Weinberg) und mit zeitlicher Verschiebung vorgenommenen Verhöre sind in ihrer verschriftlichten Form keineswegs als einfache Nacherzählungen von tatsächlich Geschehenem zu lesen, sondern präsentieren sich als vielschichtige Quellen. Vielschichtig sind diese Texte deshalb, weil sie mündlich Vorgebrachtes sprachlich verkürzen, verfremden und einem standardisierten Fragenkatalog anpassen, weil sie vom Schreiber mindestens ebenso abhängen, wie von den Aussagen der DelinquentInnen. Verhörprotokolle blenden manche Momente aus, während sie andere (durch Unterstreichungen, Ausrufungszeichen oder durch Randbemerkungen) hervorheben. Trotz formaler und inhaltlicher Vorgaben sind sie subjektiv gefärbt.⁸²

Mit kritischer Distanz betrachtet stellen Verhörprotokolle und alle anderen im Laufe eines landgerichtlichen Verfahrens produzierten Schriftstücke (in unserem Fall *in puncto incestus*) eine sehr vielfältig interpretierbare Quellengattung dar. Als Produkte landgerichtlicher Prozeß- und Strafpraxis gewähren sie Einblick in das Verhältnis von Norm und Praxis: sie zeigen Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten – sowohl der DelinquentInnen als auch der Richter, Schreiber und Rechtsgutachter – auf, aber auch Widersprüche und Grenzen. Sie können helfen, einseitige Bilder, die meist nur auf der Grundlage von Normen gezeichnet wurden, zu hinterfragen und zu differenzierten Darstellungen beitragen.

Dichotome geschlechtsspezifische Zuschreibungen wie männliche Aktivität und weibliche Passivität können mithilfe dieser Texte einer kritischen Prüfung unterzogen und auf ihre Relevanz hin untersucht werden.

Auf das Delikt *Blutschand* bezogen, sollte die kritische „Befragung“ der Quellen dazu führen, den gegenwärtig stark negativ besetzten „Inzest“-Begriff (Stichwort: innerfamiliäre sexuelle Gewalt) nicht pauschalisierend in die Vergangenheit zu transportieren. In einer Zeit, in der weder Psychologie und Psychoanalyse, noch Soziologie und Genetik, zur inhaltlichen Aufladung von „Inzest“ beitrugen, in der die Definition einem sehr weit gefaßten Verwandtschaftsverständnis folgte, scheint mir der Kurzschluß „Inzest“=innerfamiliäre sexuelle Gewalt ungerechtfertigt.⁸³

82 vgl. Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760). Frankfurt/New York 1994, bes.: S. 19–27 („Verhörprotokolle als Texte“).

83 Ulinka Rublack kam in ihrer Untersuchung von 130 Inzestfällen im protestantischen Württemberg, Hall und Eßlingen (1533–1700) zu dem Ergebnis, daß es sich dabei größtenteils um das handelte, was heute als „innerfamiliärer sexueller Mißbrauch“ bezeichnet würde. Rublack geht davon aus, daß Inzest als „innerfamiliäre“ sexuelle Gewalt kaum an die Öffent-

Was also läßt sich aus der Analyse des für meine Diplomarbeit verwendeten Quellenkorpus schließen?

- * Durch ein „Gegenlesen“ der aus der gerichtlichen Praxis entstandenen Texte und der strafrechtlichen Normen⁸⁴ läßt sich der Handlungsspielraum der Richter wie auch der Rechtsgutachter ermessen, innerhalb dessen die Verurteilung der DelinquentInnen lag. Den Ergebnissen bisheriger kriminologischer Studien über das 18. Jahrhundert folgend, war zu erwarten, daß das Strafmaß in der Praxis meist milder ausfiel, als es das Gesetz festlegte.⁸⁵ Für das von mir untersuchte Quellenkorpus konnte diese Annahme bestätigt werden, wobei jedoch die konkrete Bestrafung selbst bei ähnlich gelagerten „Fällen“ erhebliche Unterschiede aufweisen konnte.⁸⁶
- * Handlungsspielräume, wenngleich in Relation sicher geringere, hatten jedoch auch die DelinquentInnen. Wenn ein Delinquent seinen „Rausch“ besonders hervorhob, eine Delinquentin aussagte, über die bestehende Blutsverwandtschaft nichts gewußt zu haben, wenn beide aussagten, daß sie sich nur ein einziges Mal „versündigt“ hätten, dann konnten solche Aussagen, die drohende Bestrafung zumindest abschwächen. Aufgrund dieser recht gezielt erscheinenden Aussagen nehme ich an, daß sich im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren ein Wissen um begünstigende Faktoren in der Bevölkerung verankerte, das den Männern und Frauen vor Gericht strategisches Handeln erlaubte. Strategisch soll hier heißen, daß die DelinquentInnen das Ziel einer möglichst geringen Bestrafung für sich selbst – und sei es auch auf Kosten des/der Mitangeklagten – anstrebten.

lichkeit drang, weil den „Familien“ daran gelegen war, diese zu verheimlichen. Typischerweise sei Inzest durch Schwangerschaft ans Licht gekommen. Die Chancen einer Frau, dem Gericht klar zu machen, daß sie „vergewaltigt“ wurde, seien gering gewesen, weil es so etwas wie eine „*Semilogie der Vergewaltigung*“ gegeben habe: lautes Schreien, zerrissene Kleider, die weinende Klage bei anderen und das Stattfinden des Gewaltaktes außerhalb des familiären Hauses seien juristische Voraussetzungen der Anerkennung gewesen. vgl. Rublack, Inzest.

- 84 vgl. Andrea Griesebner, „Er hat mir halt gute Wörter gegeben, dass ich es thun solle“. Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler. In Michael Weinzierl (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte. (=Wiener Beiträge zu Geschichte der Neuzeit, Band 22/1997) Wien/München 1997, S. 130–155, hier: S. 133f.
- 85 Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, daß weder in der Leopoldina noch in der Theresiana eine „Mindest- und Höchststrafe“ im heutigen Sinn festgeschrieben wurde, sondern daß die allgemeine und die deliktsspezifische Aufzählung von mildernenden und strafverschärfenden Umständen, die in den einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen angedrohte Strafe sowohl mildern als auch verschärfen konnten.
- 86 vgl. Hehenberger, S. 124–149 (Kapitel 4.2.8. *Bestrafung* und 4.2.9. *Geschlechterdifferenz in der Argumentation der rechtlichen Gutachten*).

- * Die Gesetzestexte der *Leopoldina* und der *Theresiana* kennen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine geschlechtsspezifische Kriminalität.⁸⁷ Diese These vertritt, neben Helga Schnabel-Schüle auch Ursula Flossmann in ihrem Artikel über geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gleichbehandlung in frühneuzeitlichen Rechtsordnungen.⁸⁸ Während es im *ius commune* an Gleichbehandlung der Geschlechter fehlte, tauchten in *Polizeyordnungen* geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen nur ausnahmsweise auf, auch bei „Sittlichkeitsdelikten“ bestand – laut Flossmann – ein grundsätzlicher Gleichbehandlungsgedanke. Auf normativer Ebene wird Frauen also keine besondere Stellung, weder im Strafprozeß noch im Verfahren, eingeräumt. Versuche,

87 In der *Leopoldina* werden die Delikte „Kindsverthung“ (III, Art. 8) und „Abtreibung der Leibesfrucht“ (III, Art. 9) allein Frauen zugeschrieben. Das Delikt „Hinweglegung der Kinder“ (III, Art. 10) kann auch von Männern verübt werden, aber die gesamte Konzeption richtet sich (vor allem auf sprachlicher Ebene) eher an Frauen. Nur männliche „Täter“ werden in den Delikten: „gewalthätige Entführung der Jungfrauen und Eheweiber“ (III, Art. 20), „Noth=Zucht“ (III, Art. 17) und „heimliche Ehe=Bered= und Entführungen der Töchter ohne Vorwissen der Eltern, oder Gerhaben“ (III, Art. 21) konstruiert.

Die analogen Tatbestände in der *Theresiana* sind – abgesehen von der „Kinderverthung“ (Art. 87), die noch immer ein konzeptionell nur von Frauen verübbares Delikt darstellt – ein wenig differenzierter. Das Delikt „Abtreibung“ wird ergänzt mit der „Unfruchtbarmachung einer Manns- oder Weibsperson“ (Art. 88). „Abtreibung“ wird nur noch in Form der „Selbstabtreibung“ als frauenspezifisches Verbrechen beschrieben. Die „Hinweglegung der Kinder“ (Art. 89) wird wiederum sprachlich allein Frauen zugeschrieben. Auf Seiten der männerspezifischen Delikte bleibt allein „Nothzucht“. Das Delikt der „gewalthätigen Entführung der Weibspersonen“ (Art. 79) verleitet zwar durch seine Titulierung zur Annahme, daß es sich hierbei um ein allein von Männern verübbares Verbrechen handle, doch bei der Aufzählung mildernder Umstände ändert sich dieses Bild: auch Frauen können Männer entführen. „*Da eine Weibsperson aus unzüchtiger Absicht ein Mannsbild entführet hätte.*“ (Art. 79, §.7. Sechstens)

Die „geheimen Ehebered= und Entführungen der Töchter ohne Vorwissen der Eltern“ tauchen in der *Theresiana* nicht mehr auf.

Während die Konzeption der „Hurerey“ in der *Leopoldina* (I, Art. 28) noch geschlechtsneutral formuliert ist, bekommt sie in der *Theresiana* (Art. 81) eine neue und zugleich frauenspezifische Note: in der Deliktdefinition wird nicht bloß außerehelicher Geschlechtsverkehr und das Zusammenleben in „wilder Ehe“ darunter verstanden, sondern auch „*da eine ledige Weibsperson dem unzüchtigen Leben nachhanget, und jedermann zu Willen stehet*“ (Art. 81, §.1. Drittens).

In der verschiedene Delikte zusammenfassenden Konzeption des Artikel 72 in der *Theresiana*, „*Von denen, die allerhand Falsch begehert*“, ist, im Gegensatz zum analogen Artikel in der *Leopoldina*, ein frauenspezifisches Verbrechen angeführt: „*Ferner deren, welche den Müttern fremde Geburt für leibliche unterstossen, dann die Mütter, welche ihre Kinder dergestalt unterschoben lassen, wie auch diejenige, welche solche Unterlegung fremder Geburt veranlassen.*“ (Art. 72, §.4.)

Neben diesen geschlechtsspezifischen Zuordnungen von Delikten, kommt Geschlechterdifferenz auch in einzelnen deliktsspezifischen Milderungsgründen sowie im Rahmen einzelner Ausführungen des Strafverfahrens zum Tragen.

vgl. Anmerkung 47 in meiner Diplomarbeit (S. 19/20).

88 Ursula Flossmann, Geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gleichbehandlungsgebot als Strukturelemente frühneuzeitlicher Rechtsordnungen. In: Louis C. Morsak/Markus Escher (Hg.), Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag. Zürich 1989, S.617–625.

bestimmte Deliktgruppen als „typisch männlich“ und „typisch weiblich“ zu markieren, finden sich dennoch sowohl in der historischen Kriminologie⁸⁹ als auch in älteren psychologischen und soziologischen Kriminalitätsstudien⁹⁰. Sie basieren allesamt auf statistischen Aufzeichnungen über die Gerichtspraxis, deren Aussagekraft jedoch gerade in Bezug auf die Frühe Neuzeit mehr als zweifelhaft ist⁹¹; außerdem reflektieren sie das Verhältnis von Norm und Praxis nicht. Wenn auch die Strafgesetze so gut wie keine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen vornehmen, die „...gesellschaftliche Realität ...sorgte durchaus für geschlechtsspezifische Differenzierungen.“⁹² Männer und Frauen wurden im Strafverfahren eindeutig nicht als geschlechtslose Wesen wahrgenommen, sondern als Männer und Frauen beurteilt. Dabei spielte der „Leumund“, im positiven Sinne eines Lebens nach dem gesellschaftlichen Ideal, im negativen als eine Abweichung davon, eine wichtige Rolle. So folgte ich Helga Schnabel-Schüles Forderung, die Prämisse einer spezifisch weiblichen Kriminalität aufzugeben und Differenzierungen auf der Folie weitgehend geschlechtsunspezifischer Normen zu untersuchen.⁹³

- * Wie sich auch anhand des angeführten Fallbeispiels bestätigen läßt, beruhten die Differenzierungen, die die Rechtsgutachter in der Beurteilungen von Frauen und Männern vornahmen, nur zum geringen Teil auf normativen Vorgaben. In der Analyse der Rechtsgutachten, die ich in meiner Diplomarbeit im Vergleich ähnlicher „Inzest“-Konstellationen vornahm⁹⁴, zeigte sich, daß insgesamt nur 8 der zur Herabsetzung oder Verschärfung einer Strafe angeführten Argumente, jenen in der *Leopoldina* und in der *Theresiana* deliktspezifisch oder allgemein relevanten

89 exemplarisch: Robert Jütte, Geschlechtsspezifische Kriminalität im Späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 108 / 1991, S. 86–116.

Frank McLynn, Crime and Punishment in Eighteenth-Century England. London/New York 1989, S. 116–132 (Chapter 7: Women).

90 Otto Pollak z.B. behauptete, Frauen seien genauso kriminell, ihre Kriminalität wäre versteckter und finde häufig im sozialen Nahbereich statt, was eine Vertuschung leichter ermögliche. Die „Falschheit der Frau“ und die „Ritterlichkeit der Männer“ gegenüber dem anderen Geschlecht würde dazu führen, daß Frauen weniger häufig angeklagt, verhaftet und verurteilt würden.

vgl. Otto Pollak, The Criminality of Women, Philadelphia 1950.

91 vgl. die Beiträge in: Otto Ulbricht (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 1995, S. 83–115, bes. S. 83f.

92 Helga Schnabel-Schüle, Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997.

93 vgl. Schnabel-Schüle, Strafrecht, S. 198.

94 Konkret waren das die Konstellationen Stiefvater und Stieftochter, Cousin und Cousine, Cousin und Cousine 2. Grades, Schwager und Schwägerin 2. sowie 3. Grades.

Gründen entsprachen. Eine Strafe mußte laut den Normen verschärft werden, wenn ein Delikt oft wiederholt wurde, wenn sich eine angeklagte Person zum wiederholten Male (wegen des selben oder eines anderen Delikts) vor Gericht verantworten mußte und wenn jemand eine andere Person zu einem Delikt überredet hatte. Auf seiten der Milderungsgründe entsprachen folgende Argumente den normativen Vorgaben: die Unwissenheit der Verwandtschaft, der gute Leumund, die „unversehene Trunkenheit“, die Selbstanzeige und das Prinzip, daß Frauen milder zu bestrafen sind. Außerhalb dieses normativen Spektrums an Möglichkeiten der Herab- oder Hinaufsetzung einer Strafe standen Argumente, die praktische Überlegungen miteinbezogen. So wurde beispielsweise der Besitz von Geld als Umstand in Betracht gezogen, der für die bloße Erhebung einer Geldstrafe sprach, während Armut als Negativpunkt benannt wurde. Mangelnde seelsorgerische Betreuung und daraus resultierende Unkenntnis bzw. ungenaue Kenntnis des kanonischen Ehehindernisses der Verwandtschaft waren in der juristischen Argumentation ebenso mildernd wie der durch andere Leute bestätigte Glauben, „in die freundschaft“ heiraten zu können. Manche nicht den Normen entsprechenden Strafmilderungs- und Strafverschärfungsgründe waren komplementär zu den normativ vorgegebenen zu lesen: Wenn zum Beispiel die Einmaligkeit des „vollbrachten“ Geschlechtsakts oder die geringe Anzahl an Wiederholungen positiv hervorgehoben wurde, dann wurde damit implizit der negativ wirkende Aspekt der oftmaligen Wiederholung angesprochen. Wenn der Gutachter die freiwillige Zustimmung (der Frau) betonte, schwächte er damit die „Schuld“ des „Verführers“. Über die Bedeutung von Geschlechterdifferenz läßt sich festhalten: Geschlechterdifferenz kam vor allem implizit, in jenen Aktiv-Passiv-Konstruktionen zum Vorschein, die die Juristen aus den Aussagen der Angeklagten aufgriffen. Der Faktor Geschlecht konnte im Zusammenspiel mit der sozialen Position der Angeklagten und deren finanziellen Möglichkeiten bzw. Einschränkungen funktionalisiert werden. Es lag aber in der Hand der Rechtsgutachter, den auf dem „Ehebruchs“-Artikel beruhenden, aber auch für andere Delikte gültigen Rechtssatz, daß Frauen milder zu bestrafen seien, anzuführen oder unberücksichtigt zu lassen, auf die Geburt und Versorgung eines Kindes Rücksicht zu nehmen oder nicht.

- * Die im Vergleich zu heute sehr weitreichende, strafrechtliche Definition von „Inzest“⁹⁵ läßt vermuten, daß sehr unterschiedliche Formen sexueller Beziehungen darunter subsumiert wurden. In meiner Diplomarbeit habe ich daher versucht, aus den Fragen nach dem Ort und den Umständen

95 Das aktuell in Österreich geltende Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (in der Fassung vom 25. November 1983) ist bezüglich des Ehehindernisses der Verwandtschaft eines der liberalsten in Europa: lediglich Verwandte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiv-

des verbotenen sexuellen Umgangs zumindest ein Stück weit nachzuvollziehen, wie sich Beziehungen zwischen in etwa gleichaltrigen Mägden und Knechten anbahnen konnten. So war beim Zustandekommen der Beziehung zwischen Johann Scherb und Maria Stumvollin sicherlich die räumliche Nähe ein ausschlaggebendes Moment. Doch ließen sich in „meinen“ Quellen auch asymmetrische, von den unterschiedlichen sozialen Positionen innerhalb eines Haushalts geprägte Beziehungen skizzieren. Teilweise waren diese von offenkundiger physischer Gewalt gekennzeichnet, wobei die mißhandelten und vergewaltigten Frauen keine Chance hatten, eine Klage wegen „Nothzucht“ durchzusetzen.⁹⁶ Manche sexuelle Beziehung entstand aber auch aus einem Arbeitsverhältnis, das durch die Nähe des Zusammenlebens und des gemeinsamen Arbeitens eine eheähnliche Konstellation bedeutete. Schließlich fanden sich auch von Freunden oder Verwandten vermittelte Beziehungen, denen die Absicht zugrundelag, eine noch ledige oder bereits verwitwete Person (wieder) zu verheiraten.⁹⁷

kinder und Adoptiveltern sowie Adoptivkinder und deren Verwandte in gerader Linie (jedoch nur Deszendenten) dürfen einander nicht heiraten. Für Verschwägte bestehen überhaupt keine Ehehindernisse.

vgl. Jürg-Christian Hürlimann, Die Eheschließungsverbote zwischen Verwandten und Verschwägerten. Diss. Uni Zürich, Bern u.a. 1983, S. 139.

Im 18. Jahrhundert hingegen wurden die Eheverbote zwischen Verwandten und Verschwägerten vom kanonischen Recht bestimmt. Seit dem 2. Laterankonzil (1215) erstreckte sich das Ehehindernis der Verwandtschaft bis zum einschließlich vierten Grad der Seitenlinie, in gerader Linie umfaßte das Verbot alle Verwandten. Im kanonischen Konzept der Verwandtschaft stecken neben der Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*) und der Schwägerschaft (*affinitas*), auch die geistige Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*), die durch Tauf- oder Firmpatenschaft entsteht sowie die bürgerliche, durch Adoption entstehende, Verwandtschaft (*cognatio civilis*).

vgl. Edith Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endgamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht. Österreich 1790–1850. in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. München 1997, S. 345–366.

Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert wurde staatliches Recht vom kanonischen unterschieden: Mit der „Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag [Civilkontrakt] und dessen Folgen betrifft, für die sämtlichen christlichen Religionsgenossen“ vom 16. Jänner 1783 schränkte Joseph II. das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft auf den zweiten Grad der Seitenlinie ein, während die katholische Kirche bis ins Jahr 1917 (*Codex Iuris Canonici*) ihr umfassend-definiertes Ehehindernis der Verwandtschaft beibehielt.

- 96 Ulinka Rublack schloß aus ihrer Untersuchung über „Inzest“ in Südwestdeutschland, daß „Inzest“ meist mit sexuellem Mißbrauch durch einen Verwandten gleichzusetzen war, in der die Frau Opfer ihrer existentiellen Abhängigkeit von der männlichen Verwandtschaft wurde. Bestimmte Räume konnten für Frauen dabei besonders unsicher werden: die Schlafkammer mit einer unverriegelbaren Tür, der abgelegene Keller, der Dachboden, der Stall, das „Lotterbett“ in der Stube. „Das Haus schützte nicht mehr, es lieferte aus.“
vgl. Rublack, Inzest.

Auch Maren Lorenz spricht in ihrer Studie über ärztliche Gerichtsgutachten aus dem späten 18. Jahrhundert von verdeckter innerfamiliärer sexueller Gewalt, die meist nur durch Schwangerschaft ans Licht kam. Unterlegenheit und Angst vor der Autorität des Täters hätten dazu beigetragen, daß kaum etwas davon an die Öffentlichkeit drang.
vgl. Lorenz, „Nothzucht“.

- 97 vgl. Hehenberger, S. 111–124 (Kapitel 4.2.7. *Beziehungsweisen*).

- * In Zusammenhang mit den unterschiedlichen „Beziehungsweisen“ steht auch die Frage nach den „Inzest“-Konstellationen. Hierbei ergab sich ein anderes Bild, als es Helga Schnabel-Schüle für das protestantisch geprägte Württemberg zeichnete. In den von ihr untersuchten Quellen handelt es sich mehrheitlich um „Inzestfälle“, die sich im Umfeld einer „Versorgungsehe“⁹⁸ ansiedeln lassen. Von insgesamt 206 bekannten „Fällen“ stellten nur 16 eine Beziehung unter Blutsverwandten dar.⁹⁹ Im Gegensatz dazu waren mehr als die Hälfte der wegen „Inzest“ vor Gericht stehenden Männer und Frauen aus dem von mir untersuchten Quellenkorpus unverheiratete Blutsverwandte der Seitenlinie: in 7 „Fällen“ handelte es sich um Cousins und Cousinen 1. Grades, 6 Mal standen Cousins und Cousinen 2. Grades und 1 Mal Cousin und Cousine 3. Grades vor Gericht. Ein Ergebnis, das die Relevanz der Konfessionszugehörigkeit verdeutlicht.¹⁰⁰

98 Damit meint sie eine Ehe, die vor allem aufgrund ökonomischer Erwägungen seitens des Mannes und hauptsächlich wegen sozialer Vorteile seitens der Frau, zwischen einer älteren Witwe und einem jüngeren, mittellosen Mann geschlossen wurde.

vgl. Helga Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg. Köln/Weimar/Wien 1997, S. 310–314.

99 vgl. Schnabel-Schüle, Territorialstaat, S. 314.

100 Wie sich die unterschiedliche Bedeutungszuschreibung von Bluts- und Schwiegerverwandschaft auswirkte, zeigte David W. Sabeen in seiner Untersuchung über Verwandtschaft in Neckarhausen. Er fand im Untersuchungszeitraum keine Ehen zwischen Cousins und Cousinen 2. Grades (die zwar verboten, aber dispensierbar gewesen wären) und auch keine zwischen Cousins und Cousinen 3. Grades (obwohl diese nicht verboten waren). Auch die Ehen zwischen Schwiegerverwandten (zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch 1/4 aller Heiraten) nahmen im Untersuchungszeitraum ab, was auf eine zeitliche Bedeutungsveränderung hinweist. vgl. David W. Sabeen, Kinship in Neckarhausen, 1700–1870. Cambridge 1998.

Daß es auch unter KatholikInnen unterschiedliche Auffassungen über die Bedeutung von Bluts- und Schwiegerverwandschaft gab, habe ich im Kapitel 4.2.6. meiner Diplomarbeit *„Inzest“-Begriff und Unrechtsbewußtsein im Spiegel der Aussagen von Angeklagten* (S. 109–111) aus einer Perspektive „von unten“ darzustellen versucht.